



Sachstand

Öffentlichkeit in Ausschüssen

Deutscher Bundestag und Landesparlamente

Öffentlichkeit in Ausschüssen

Deutscher Bundestage und Landesparlamente

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 019/22
Abschluss der Arbeit: 22.03.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Deutscher Bundestag	4
1.1.	Regelungen zur Öffentlichkeit in den Bundestagsausschüssen	4
1.1.1.	Verfassungsrechtliche Vorgaben	4
1.1.2.	Umsetzung in der GO-BT	7
1.1.3.	Praxis und Diskussion	8
1.2.	Ausschüsse, die grundsätzlich (nicht) öffentlich tagen	10
1.3.	Sonderregelungen für besonders sensible Themen	10
1.4.	Umsetzung der Öffentlichkeit	11
2.	Baden-Württemberg	11
3.	Bayern	13
4.	Berlin	14
5.	Brandenburg	16
6.	Bremen	17
7.	Hamburg	19
8.	Hessen	19
9.	Mecklenburg-Vorpommern	21
10.	Niedersachsen	22
11.	Nordrhein-Westfalen	23
12.	Rheinland-Pfalz	24
13.	Saarland	25
14.	Sachsen	26
15.	Sachsen-Anhalt	27
16.	Schleswig-Holstein	28
17.	Thüringen	29

Das Grundgesetz (GG) enthält keine verbindlichen Vorgaben für die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen des Deutschen Bundestages (Punkt 1.1.1.). Die Frage kann vom Bundestag deshalb im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie vorbehaltlich verfassungsrechtlicher oder gesetzlicher Sonderbestimmungen (Punkt 1.2) frei entschieden werden. In § 69 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) hat der Bundestag die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen festgelegt, wovon die Ausschüsse aber im Einzelfall abweichen können (Punkt 1.1.2.). In der Praxis beschließen die Ausschüsse aber nur selten, die Öffentlichkeit zuzulassen (Punkt 1.1.3.). Die Öffentlichkeit wird dann durch Saalöffentlichkeit und Übertragung im Parlamentsfernsehen hergestellt (Punkt 1.4.).

Hinsichtlich der Sitzungsöffentlichkeit der Ausschüsse der Landesparlamente bestehen große Unterschiede in den Bundesländern. In Bayern (Punkt 3.), Berlin (Punkt 4.), Brandenburg (Punkt 5.), Bremen (Punkt 6.), Hamburg (Punkt 7.), Nordrhein-Westfalen (Punkt 11.), Rheinland-Pfalz (Punkt 12.), Sachsen-Anhalt (Punkt 15.) und Schleswig-Holstein (Punkt 16.) tagen die Ausschüsse grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen der Ausschüsse der Landesparlamente in Baden-Württemberg (Punkt 2.), Hessen (Punkt 8.), Mecklenburg-Vorpommern (Punkt 9.), im Saarland (Punkt 13.), in Sachsen (Punkt 14.) und Thüringen (Punkt 17.) sind hingegen grundsätzlich nichtöffentlich. In Niedersachsen (Punkt 10.) gibt es keine grundsätzliche Regelung, vielmehr werden die jeweils öffentlich und nichtöffentlich tagenden Ausschüsse enumerativ aufgelistet. In den meisten Bundesländern existieren keine allgemeinen landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Ausschussöffentlichkeit. Lediglich in Berlin (Punkt 4.), Mecklenburg-Vorpommern (Punkt 9.), Schleswig-Holstein (Punkt 16.) und Thüringen (Punkt 17.) treffen die jeweiligen Landesverfassungen allgemeine verbindliche Regelungen dazu.

Eine Übersicht zu allen Regelungen und Informationen ist in Form einer Tabelle beigefügt:

Synopse: Öffentlichkeit in Ausschüssen – Anlage zu WD 3 - 3000 - 019/22.

Anlage

1. Deutscher Bundestag

1.1. Regelungen zur Öffentlichkeit in den Bundestagsausschüssen

1.1.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Frage der Öffentlichkeit in den Bundestagsausschüssen unterliegt der **Geschäftsordnungsautonomie** des Bundestages aus Art. 40 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz,¹ also der Befugnis des Bundestages,

1 Magiera, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 2; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 42 Rn. 1; Schliesky, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 42, Rn. 33; Groh, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 7. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 14; Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 57; Linke, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 2018, Art. 42 Rn. 58; Brocker, Plenaröffentlichkeit und nichtöffentliche Ausschussberatung: Das arbeitsteilige Konzept des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG, ZParl 2016, 50 (53).

seine inneren Angelegenheiten autonom zu regeln und sich selbst so zu organisieren, dass er seine Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.²

Diese Geschäftsordnungsautonomie gilt aber nicht uneingeschränkt und besteht nur in den Grenzen der verfassungsmäßigen Ordnung.³ Nach **Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG** verhandelt der Bundestag öffentlich. Ob daraus die verfassungsrechtliche Pflicht folgt, Ausschusssitzungen öffentlich stattfinden zu lassen, ist umstritten, wird aber nach bisheriger Praxis und mehrheitlicher Auffassung verneint.⁴ Danach bezieht sich das Öffentlichkeitsverlangen aus Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG nur auf Sitzungen des Bundestagsplenums.⁵ Dies wird daraus geschlossen, dass das Grundgesetz an anderer Stelle, beispielsweise in Art. 42 Abs. 3 GG und Art. 43 Abs. 1 GG, zwischen dem Bundestag und seinen Ausschüssen unterscheidet, die Ausschüsse in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG aber gerade nicht nennt.⁶ Zudem existiert mit Art. 44 Abs. 1 GG eine ausdrückliche Regelung zur Ausschussöffentlichkeit, aus der der Gegenschluss gezogen wird, dass Ausschusssitzungen im Regelfall nicht vom verpflichtenden Grundsatz der Parlamentsöffentlichkeit erfasst sind.⁷

2 BVerfGE 130, 318 (348) m.w.N.

3 BVerfGE 130, 318 (348) m.w.N.

4 BVerfGE 1, 144 (152); Magiera, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 2; Schliesky, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 42 Rn. 31; Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 50; Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Auflage 2013, Art. 42 Rn.2; Jarass, in: Jarass/Piero, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 42 Rn. 1; Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 49. Edition 2021, Art. 42 Rn. 2; Leisner, in: Sodan (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Art. 42 Rn. 2; Brocker, Plenaröffentlichkeit und nichtöffentliche Ausschussberatung: Das arbeitsteilige Konzept des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG, ZParl 2016, 50 (53); Linck, Die Parlamentsöffentlichkeit, ZParl 1992, 673 (680 f.); a. A. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Auflage 2015, Art. 42 Rn. 24.

5 BVerfGE 1, 144 (152); Magiera, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 2; Schliesky, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 42 Rn. 31; Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 50; Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Auflage 2013, Art. 42 Rn.2; Jarass, in: Jarass/Piero, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 42 Rn. 1; Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 49. Edition 2021, Art. 42 Rn. 2; Linke, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 2018, Art. 42 Rn. 56; Leisner, in: Sodan (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Art. 42 Rn. 2; Brocker, Plenaröffentlichkeit und nichtöffentliche Ausschussberatung: Das arbeitsteilige Konzept des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG, ZParl 2016, 50 (53); Linck, Die Parlamentsöffentlichkeit, ZParl 1992, 673 (680 f.); a. A. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Auflage 2015, Art. 42 Rn. 24.

6 Magiera, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 2; Schliesky, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 42, Rn. 31; Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 50; Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 49. Edition 2021, Art. 42 Rn. 2; Leisner, in: Sodan (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Art. 42 Rn. 2; Brocker, Plenaröffentlichkeit und nichtöffentliche Ausschussberatung: Das arbeitsteilige Konzept des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG, ZParl 2016, 50 (53); Linck, Die Parlamentsöffentlichkeit, ZParl 1992, 673 (680 f.).

7 Schliesky, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 42 Rn. 31; Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 50; Groh, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 7. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 14; Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 49. Edition 2021, Art. 42 Rn. 2; Leisner, in: Sodan (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Art. 42 Rn. 2; Brocker, Plenaröffentlichkeit und nichtöffentliche Ausschussberatung: Das arbeitsteilige Konzept des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG, ZParl 2016, 50 (53); Linck, Die Parlamentsöffentlichkeit, ZParl 1992, 673 (681).

Die Frage, ob etwas anderes gilt, wenn der Ausschuss nicht nur vorbereitend, sondern auch entscheidend tätig wird, wird ebenfalls nicht einheitlich beantwortet. Diskutiert wird diese Frage vor allem im Zusammenhang mit dem **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union**, der nach Art. 45 Satz 2 GG, § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG), § 93b GO-BT in begrenztem Umfang Aufgaben des Bundestages wahrnehmen kann.⁸ In der Literatur wird dazu teilweise vertreten, das Öffentlichkeitsgebot aus Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG beziehe sich in solchen Fällen auch auf die Ausschusssitzungen, da der Ausschuss dann an Stelle des Parlamentes und somit „als Bundestag“ tätig werde.⁹ Nach einer weitergehenden Meinung soll dies sogar gelten, wenn Ausschüsse im Rahmen ihres Selbstbefassungsrechts auch ohne verbindliche Beschlussfassung durch informelle politische Willenskundgabe Einfluss nehmen.¹⁰ Eine entsprechende Praxis existiert aber nicht. Der Gesetzgeber hat weder in der einfachgesetzlichen Grundlage für den Europa-Ausschuss (§ 2 EUZBBG) noch in der GO-BT dahingehende Bestimmungen getroffen.¹¹

Auch wenn Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG Ausschusssitzungen nicht erfasst, steht die Vorschrift der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen nicht entgegen.¹² Der Bundestag kann also bezüglich dieser Frage im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie und vorbehaltlich verfassungsrechtlicher oder gesetzlicher Sonderbestimmungen (dazu 1.2.) frei entscheiden.¹³

-
- 8 Vgl. Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 49. Edition 2021, Art. 42 Rn. 2; Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 53; Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Bd. 4, 95. EGL 2021, Art. 42 Rn. 53; Groh, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 7. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 17; Unger, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 45 Rn. 22; Kluth, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Grundgesetz, 15. Auflage 2022, Art. 45 Rn. 20; Schürmann, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht Praxishandbuch, 1. Auflage 2016, § 19 Rn. 38.
- 9 Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 49. Edition 2021, Art. 42 Rn. 2; Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 53; Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Bd. 4, 95. EGL 2021, Art. 42 Rn. 53; Linck, Die Parlamentsöffentlichkeit, ZParl 1992, 673 (681); Linck, Öffentlichkeit der Parlamentsausschüsse aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Sicht, DÖV 1973, 513 (518); Unger, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 45 Rn. 22; a. A. Groh, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 7. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 17; Leisner, in: Sodan (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Art. 42 Rn. 2; Kluth, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Grundgesetz, 15. Auflage 2022, Art. 45 Rn. 20; Schürmann, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht Praxishandbuch, 1. Auflage 2016, § 19 Rn. 38.
- 10 Linck, Die Parlamentsöffentlichkeit, ZParl 1992, 673 (698 f.).
- 11 Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 53.
- 12 Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 57.
- 13 Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 57; Magiera, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 2; Schliesky, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 42 Rn. 31.

1.1.2. Umsetzung in der GO-BT

Im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie hat der Bundestag in § 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT entschieden, Ausschusssitzungen **grundsätzlich nichtöffentlich** durchzuführen.

Dies soll für offene, sachbezogene und selbstdarstellungsfreie Diskussionen sorgen und das Erkunden von Kompromisspotentialen auch zwischen Vertretern unterschiedlicher politischer Richtungen erleichtern.¹⁴ Zudem verhindert die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen, dass sich wichtige Diskussionen in informelle Gesprächskreise verlagern, um dort unter geschützten Bedingungen verhandeln zu können.¹⁵

Allerdings können die Ausschüsse nach § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT **beschließen**, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben **die Öffentlichkeit zuzulassen**. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss des Ausschusses unter Bezug auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt oder dessen abgrenzbaren Teil.¹⁶ Es wäre unzulässig, sich generell auf die Öffentlichkeit künftiger Sitzungen festzulegen.¹⁷

Zudem können auch in nichtöffentlichen Ausschusssitzungen Mitglieder des Bundestages nach § 69 Abs. 2 Satz 1 GO-BT als Zuhörer teilnehmen, es sei denn, dass der Bundestag bei der Einsetzung der Ausschüsse beschließt, das Zutrittsrecht für einzelne Ausschüsse auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken.

Auch **Nichtmitglieder des Bundestages** haben in bestimmten Fällen Zutritt zu nichtöffentlichen Ausschusssitzungen. So haben nach Art. 43 Abs. 2 GG die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. In § 57 Abs. 4 GO-BT ist geregelt, dass die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschusssitzungen zugelassen werden kann. Nach § 93a Abs. 5 Satz 1 GO-BT können die Ausschüsse Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Darüber hinaus erhalten nach § 93b Abs. 8 Satz 1 GO-BT deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments zu den Sitzungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union Zutritt.

14 Groh, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 7. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 15; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Auflage 2015, Art. 42 Rn. 24; Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 52; Linke, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 2018, Art. 42 Rn. 56; Linck, Die Parlamentsöffentlichkeit, ZParl 1992, 673 (699); Linck, Öffentlichkeit der Parlamentsausschüsse aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Sicht, DÖV 1973, 513 (519 f.).

15 Groh, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 7. Auflage 2021, Art. 42 Rn. 15; Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Auflage 2015, Art. 42 Rn. 24; Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 52; Linke, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, 2018, Art. 42 Rn. 56.

16 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis mit Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, 29. Lieferung 2013, § 69 unter 1.

17 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis mit Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, 29. Lieferung 2013, § 69 unter 1.

In § 69a Abs. 1 Satz 1 GO-BT ist weiter geregelt, dass die Ausschüsse im Benehmen mit dem Ältestenrat und im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen als Schlussberatung der überwiesenen Vorlagen **öffentliche Aussprachen** durchführen sollen, in denen die Beschlussempfehlung und der Bericht des federführenden Ausschusses beschlossen wird. In § 69a Abs. 5 Satz 1 GO-BT ist bestimmt, dass im Falle des Beschlusses einer **erweiterten öffentlichen Ausschussberatung** durch den federführenden Ausschuss ein Viertel seiner Mitglieder verlangen kann, dass die Vorlage stattdessen vom Bundestag in einer allgemeinen Aussprache beraten wird.

§ 70 Abs. 1 Satz 1 GO-BT regelt, dass ein Ausschuss zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung **öffentliche Anhörungen** von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen kann. Dies gilt nach § 70 Abs. 8 GO-BT auch für Anhörungen in nicht-öffentlicher Sitzung.

Im Rahmen der genannten Regelungen kann der jeweilige Ausschuss darüber hinaus im Wege eines Beschlusses über die Arbeitsweise des Ausschusses detailliertere Regelungen treffen oder klarstellen.¹⁸

1.1.3. Praxis und Diskussion

In der Praxis beschließen die Ausschüsse des Bundestages nur selten, die Öffentlichkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT zuzulassen.¹⁹

Ausnahme war in der 17. Wahlperiode der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union**, der in dieser Zeit insgesamt 74 öffentliche Sitzungen und Anhörungen abhielt, während er die Öffentlichkeit nur in 19 Fällen ausschloss.²⁰ Diese Öffnung nahm jedoch in der 18. Wahlperiode wieder ab, in der nur acht von 92 Sitzungen des Europa-Ausschusses öffentlich waren.²¹ In der

18 Vgl. Beschlussvorlage für die 9. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit auf der Grundlage der Obleute-Entscheidung vom 25. Januar 2022 zur Arbeitsweise des Ausschusses für Gesundheit und des Ausschussesekretariats in der 20. Wahlperiode, Ausschussdrucksache 20(14)9, abrufbar unter <http://ssvreport.bundestag.btg:7900/volltexte/D8/D80DED8E58E20286E0534FF81AACD485.pdf>.

19 Vgl. Feldkamp, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Kapitel 8.1, Stand: 19. Mai 2016, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/274404/7261d5a311a5ce0d28abbfe9a21173e9/Kapitel_08_01_Statistik_zur_Ausschusst_tigkeit_berblick-data.pdf.

20 Vgl. Feldkamp, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Kapitel 8.1, Stand: 19. Mai 2016, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/274404/7261d5a311a5ce0d28abbfe9a21173e9/Kapitel_08_01_Statistik_zur_Ausschusst_tigkeit_berblick-data.pdf.

21 Zudem fanden sieben öffentliche Anhörungen statt; Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Die Arbeit des EU-Ausschusses in der 18. Wahlperiode, Informationsblatt vom 18. Januar 2018, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/867546/dd8378e7bdd8bf264bef2d87c175e664/bilanz_18_wahlperiode-data.pdf.

19. Wahlperiode fanden dann keine öffentlichen Sitzungen des Europa-Ausschusses mehr statt und es gab lediglich neun öffentliche Anhörungen.²²

Die Frage, warum und mit welchen Argumenten diese „öffentliche Phase“ des Europa-Ausschusses wieder abgeschafft wurde, muss offen bleiben. Allerdings wurde in der 18. Wahlperiode das Thema Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen intensiv diskutiert.²³ Diese Diskussion wurde durch einen Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Änderung der GO-BT ausgelöst, in dem die Antragsteller die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 69 Abs. 1 GO-BT dahingehend forderten, dass öffentliche Ausschusssitzungen der Regelfall sein sollten.²⁴ Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich, nachdem eine öffentliche Anhörung zum Thema Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen durchgeführt wurde²⁵, in seiner Beschlussempfehlung gegen eine dahingehende Änderung der Geschäftsordnung ausgesprochen.²⁶ Diese Beschlussempfehlung nahm der Bundestag an.²⁷ Dabei wurde im Wesentlichen damit argumentiert, dass sich das Öffentlichkeitsgebot des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG nicht auf Ausschüsse beziehe (dazu oben 2.1.1.) und dass durch eine generelle Öffnung der Ausschusssitzungen der geschützte Raum für offene Diskussionen und Kompromissfindungen verloren ginge (dazu oben 2.1.2.).²⁸

In **Untersuchungsausschüssen** fanden in der Vergangenheit regelmäßig etwa gleich viele öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen pro Wahlperiode statt. So führten die Untersuchungsausschüsse in der 15. Wahlperiode sowohl 31 öffentliche Anhörungen und Sitzungen, als auch 31 nichtöffentliche Sitzungen durch.²⁹ In der 16. Wahlperiode fanden 76 Sitzungen der Untersuchungsausschüsse nichtöffentlich statt, während es 72 öffentliche Sitzungen gab.³⁰ In der 17. Wahlperiode gab es wieder gleich viele öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.³¹

22 Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Die Arbeit des EU-Ausschusses in der 19. Wahlperiode, Informationsblatt vom 9. Dezember 2021, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/871194/2ecf68e68f169094adda3d209f874db0/arbeit_19wp-data.pdf.

23 Schliesky, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 42 Rn. 33.

24 BT-Drs. 18/3045.

25 Protokoll Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, 18. WP, 17. Sitzung vom 22. April 2015.

26 BT-Drs. 18/8299.

27 Plenarprotokoll Deutscher Bundestag, 18. WP, 176. Sitzung vom 9. Juni 2016, S. 17430, mit Anlage 5, S. 17446.

28 BT-Drs. 18/8299; Plenarprotokoll Deutscher Bundestag, 18. WP, 176. Sitzung vom 9. Juni 2016, S. 17430, mit Anlage 5, S. 17446.

29 Feldkamp, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Kapitel 7.17, Stand: 20. November 2018, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/196298/1ec405a737a7a66a4f157f8d67467daf/Kapitel_07_17_ffentliche_und_nicht_ffentliche_Sitzungen-data.pdf.

30 Ebenda.

31 Ebenda.

Von der Möglichkeit der erweiterten öffentlichen Ausschussberatungen nach § 69a Abs. 1 Satz 1 GO-BT wurde trotz der in der Vorschrift enthaltenen Aufforderung („sollen“)³² erst insgesamt vier Mal, zuletzt in der 14. Wahlperiode im Jahr 2002, Gebrauch gemacht.³³

Öffentliche Anhörungen im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 1 GO-BT finden in nahezu allen Ausschüssen regelmäßig statt.³⁴

1.2. Ausschüsse, die grundsätzlich (nicht) öffentlich tagen

Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG legt fest, dass **Untersuchungsausschüsse in öffentlicher Verhandlung** die erforderlichen Beweise erheben. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Untersuchungsausschüsse beschränkt sich auf die Beweiserhebung.³⁵ Die Öffentlichkeit kann zudem nach Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG ausgeschlossen werden. Diese Verfassungsnorm wird durch § 14 des Untersuchungsausschussgesetzes (PUAG) konkretisiert, der abschließend Voraussetzungen nennt, bei deren Vorliegen die Öffentlichkeit auszuschließen ist.³⁶

Nach Art. 45a Abs. 3 GG findet Art. 44 Abs. 1 GG auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung. Der Verteidigungsausschuss, der nach Art. 45a Abs. 2 Satz 1 GG die Rechte eines Untersuchungsausschusses hat, erhebt also anders als andere Untersuchungsausschüsse nichtöffentlich Beweise.

Nach § 8 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) findet die **mündliche Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses öffentlich** statt. Der Wahlprüfungsausschuss berät jedoch nach § 10 Abs. 1 WahlPrG über das Ergebnis der Verhandlung geheim.

1.3. Sonderregelungen für besonders sensible Themen

In § 69 Abs. 7 GO-BT ist bestimmt, dass für die Beratung einer Verschlussache (VS) der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher die **Bestimmungen der Geheimschutzordnung des**

32 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis mit Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, § 69a unter I.1.b).

33 Feldkamp, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Kapitel 8.6, Stand: 10. April 2014, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/196174/57cedafc3c35865414ffa0fb0a033894/Kapitel_08_06_Erweiterte_oeffentliche_Ausschussberatung-data.pdf; Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Bd. 4, 95. EGL 2021, Art. 42 Rn. 46; Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis mit Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Anhang zu § 69a.

34 Müller-Terpitz, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 11, 164. EGL 2013, Art. 42 Rn. 58; vgl. Feldkamp, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Kapitel 8.1, Stand: 19. Mai 2016, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/274404/7261d5a311a5ce0d28abfe9a21173e9/Kapitel_08_01_Statistik_zur_Ausschusst_igkei_t_berblick-data.pdf.

35 Magiera, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 44 Rn. 18.

36 Pieper/Spoerhase, in: Pieper/Spoerhase, Nomos Kommentar Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2012, § 14 Rn. 1.

Deutschen Bundestages (GSO)³⁷ gelten. In § 7 GSO finden sich Regelungen über die Behandlung solcher Verschlussachen in den Ausschüssen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GSO dürfen bei der Beratung von Verschlussachen keine unbefugten Personen bei den Ausschusssitzungen anwesend sein. Darüber hinaus können nach § 7 Abs. 2 bis Abs. 6 GSO je nach Geheimhaltungsgrad weitere Maßnahmen wie das Unterlassen der Protokollierung beschlossen werden.

1.4. Umsetzung der Öffentlichkeit

Nach **§ 69 Abs. 1 Satz 3 GO-BT** ist die Öffentlichkeit einer Sitzung hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.

Neben dieser Saalöffentlichkeit wird die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen umgesetzt, indem viele öffentliche Ausschusssitzungen im **Parlamentsfernsehen** des Bundestages ausgestrahlt werden. Diese können dann per Video- oder Audio-Stream auf der Internetseite des Bundestages³⁸ oder mittels der kostenlosen Bundestags-App live verfolgt werden.³⁹ In Berlin kann das Parlamentsfernsehen auch als Kabelfernsehen empfangen werden. Die Ausschusssitzungen stehen nach dem Livestream zudem in der Mediathek zum Abruf bereit.⁴⁰

In Untersuchungsausschüssen sind Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 PUAG nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon kann der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen beschließen, § 13 Abs. 1 Satz 4 PUAG.

2. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg befindet sich in der Landesverfassung (Verf BW)⁴¹ keine grundsätzliche Regelung über die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen. In Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Verf BW ist lediglich bestimmt, dass der Landtag öffentlich verhandelt. Die Frage der Ausschussöffentlichkeit fällt somit vorbehaltlich landesverfassungsrechtlicher oder landesgesetzlicher Sonderbestimmungen in die **Geschäftsordnungsautonomie** des Landtages nach Art. 32 Abs. 1 Satz 2 Verf BW.⁴²

37 Anlage 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

38 Abrufbar unter <https://www.bundestag.de/>.

39 Übersicht über die Möglichkeiten des Empfangs des Parlamentsfernsehens unter <https://www.bundestag.de/mediathek/empfang/empfang-249000>.

40 Abrufbar unter <https://www.bundestag.de/mediathek>.

41 Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. 1953, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBl. 2015, S. 1030), abrufbar unter <https://www.lpb-bw.de/bwverf/bwverf.htm>.

42 Haug, in: Haug (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1. Auflage 2018, Art. 33 Rn. 13; Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 33 Rn. 5.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Baden-Württemberg (LT-GO)⁴³ sind die Beratungen der Ausschüsse **in der Regel nichtöffentlich**. In § 32 Abs. 1 Satz 2 LT-GO ist aber für bestimmte Fälle die Öffentlichkeit der Ausschusssitzung angeordnet. So kann der Ausschuss nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LT-GO die **Öffentlichkeit mit Mehrheit beschließen** oder auf Antrag von zwei Fraktionen. In nichtöffentlichen Ausschusssitzungen können Abgeordnete des Landtages nach § 19 Abs. 4 Satz 1 LT-GO als Zuhörer teilnehmen, was nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LT-GO nicht für die nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse und für Beratungen von Ausschüssen, die aus Gründen der Sicherheit des Staates vom Ausschuss für geheimhaltungsbedürftig erklärt werden, gilt. Darüber hinaus haben nach § 31b LT-GO Vertreter der Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse und können gehört werden, soweit ihre Anhörung nach der Verfassung oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung geboten ist. Eine solche Bestimmung findet sich in § 50a Abs. 7 LT-GO, nach der Vertreter der Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Gesetzesberatungen in wesentlichen Fragen der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen Zutritt zu den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen haben und gehört werden.

Auch besteht nach § 32 Abs. 2 Satz 1 LT-GO die Möglichkeit, zur Information über einen Beratungsgegenstand Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen **öffentlich anzuhören**. Der Ausschuss kann aber nach § 32 Abs. 2 Satz 2 LT-GO mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass eine solche Anhörung nichtöffentlich stattfindet.

Nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Verf BW findet die Beweiserhebung der **Untersuchungsausschüsse in öffentlicher Verhandlung** statt. Die Öffentlichkeit kann aber nach Art. 35 Abs. 2 Satz 3 Verf BW ausgeschlossen werden. Nach Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Verf BW hat auch der **Ständige Ausschuss**, der nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Verf BW als Übergangsinstrumentarium die Rechte des Landtages gegenüber der Regierung bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtages wahrt, die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Er tagt also grundsätzlich öffentlich. Diese landesverfassungsrechtliche Vorgabe wird durch § 19a Abs. 2 LT-GO konkretisiert, nach dem die Öffentlichkeit durch Beschluss des Ständigen Ausschusses auch ausgeschlossen werden kann. Eine weitere Ausnahmeregelung zur grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen besteht für den **Wahlprüfungsausschuss** nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Landtagswahlen,⁴⁴ wonach dessen mündliche Verhandlung öffentlich ist.

43 Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2019 (GBl. 2019, S. 429), zuletzt geändert durch Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2020 (GBl. 2021, S. 46), abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=52B41CF943875F223E3C56E25AB5820A.jp91?quelle=jlink&query=LTGO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-LTGOBW2019>.

44 Gesetz über die Prüfung der Landtagswahlen vom 7. November 1955 (GBl. 1955, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze vom 1. Dezember 2015 (GBl. 2015, S. 1030), abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=B85F49A06EF5D1510CC8C16F48BDAC87.jp90?quelle=jlink&query=WahlPrG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-WahlPrGBWV2P7>.

Nach § 19b Abs. 4 Satz 1 LT-GO tagt der Notparlament-Ausschuss im Sinne des Art. 62 Verf BW nichtöffentlich, wobei der Ausschuss die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln nach § 19b Abs. 4 Satz 3 LT-GO beschließen kann.

Für **besonders sensible Themen** gilt § 32 Abs. 4 LT-GO, nach dem die Ausschüsse für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben im Interesse des öffentlichen Wohls einen Geheimhaltungsgrad beschließen können. Genauere Regelungen hierzu finden sich in den nach § 32 Abs. 5 LT-GO erlassenen Richtlinien für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtages.⁴⁵ Insbesondere ist in § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinie für die Behandlung von Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher in den Ausschüssen bestimmt, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten dürfen.

Finden Ausschusssitzungen öffentlich statt, wird dies durch Saalöffentlichkeit (zurzeit wegen der Covid-19-Pandemie ausgesetzt) und Übertragung per Livestream auf der Homepage des Landtages **umgesetzt**, wo die Videos anschließend in einer Mediathek verfügbar sind.⁴⁶

3. Bayern

Auch die Verfassung des Freistaates Bayern (Verf Bay)⁴⁷ enthält keine grundsätzlichen Vorgaben zur Öffentlichkeit in den Sitzungen der Landtagsausschüsse. Nach Art. 22 Verf Bay verhandelt nur der Landtag öffentlich. Für die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen gilt die **Geschäftsordnungsautonomie** nach Art. 20 Abs. 3 Verf Bay.⁴⁸

Nach § 138 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (LT-GO)⁴⁹ sind die Sitzungen der Ausschüsse **grundsätzlich öffentlich**. Davon kann nach § 138 Abs. 1 Satz 2 LT-GO die Vollversammlung des Landtages auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtages oder einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden **allgemeine Ausnahmen** beschließen. **Ausnahmen im Einzelfall** kann dagegen der Ausschuss selbst beschließen. In § 138 Abs. 2 LT-GO ist geregelt, dass der Ausschuss die Öffentlichkeit bei der Behandlung von Petitionen in bestimmten Fällen ausschließen muss. Auch über nichtöffentliche Verhandlungen sind aber

45 Richtlinien für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags vom 23. Januar 1981, abrufbar unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/rechtliche_grundlagen/Gesch%C3%A4ftsordnung%2017.%20Landtag%20vorl%C3%A4ufig.pdf.

46 Abrufbar unter <https://www.landtag-bw.de/home/mediathek/videos.html>.

47 Verfassung des Freistaates Bayern vom 15. Dezember 1998 (GVBl. 1998, S. 991), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern vom 11. November 2013 (GVBl. 2013, S. 638), abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf>true>.

48 Huber, in: Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 6. Auflage 2020, Art. 22 Rn. 2.

49 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 14. August 2009 (GVBl. 2009, S. 420), zuletzt geändert durch Änderung der Geschäftsordnung vom 25. Januar 2022 (GVBl. 2022, S. 37), abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLTGO>.

Mitteilungen über die Ergebnisse der Beratungen in der Öffentlichkeit zulässig, § 138 Abs. 3 Satz 1 LT-GO.

§ 136 Abs. 1 Satz 2 und 3 LT-GO bestimmen, dass jedes Mitglied des Landtages berechtigt ist, auch bei nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses, dem er nicht angehört, anwesend zu sein. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Verf Bay haben die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten zu allen Ausschusssitzungen Zutritt.

Nach Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Verf Bay verhandeln die **Untersuchungsausschüsse öffentlich**. Die Öffentlichkeit wird aber auf Verlangen einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten nach Art. 26 Abs. 2 Verf Bay auch für den **Zwischenausschuss** im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Verf Bay.

Für **besonders sensible Themen**, über die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird, gelten nach § 138 Abs. 3 Satz 2 LT-GO die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtages, insbesondere § 9.⁵⁰ Über die nichtöffentlichen Sitzungen hinaus kennt die bayerische LT-GO in § 139 LT-GO auch geheime Ausschusssitzungen, deren Inhalt von den Anwesenden einem anderen außerhalb der Geheimhaltung Stehenden nicht zur Kenntnis gebracht werden darf. Eine solche Geheimhaltung muss der Ausschuss von Fall zu Fall beschließen.

Die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen nach § 138 Abs. 1 Satz 1 LT-GO bedeutet den Zutritt der Öffentlichkeit zu den Sitzungen und die ungehinderte Beobachtung der Sitzung während des gesamten Verlaufs der Beratungen einschließlich der Beschlussfassung.⁵¹ Nach § 140 LT-GO bedürfen Aufnahmen in Bild und Ton in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse. Neben der Plenaröffentlichkeit wird der Öffentlichkeitsgrundsatz **umgesetzt**, indem alle öffentlichen Ausschusssitzungen per Livestream und danach auf Abruf im Internet verfügbar sind.⁵²

4. Berlin

Die Verfassung von Berlin (Verf Ber)⁵³ enthält ausdrückliche Regelungen zur Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen des Abgeordnetenhauses. In **Art. 44 Abs. 1 Satz 2 Verf Ber** ist bestimmt, dass

50 Anlage 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLTGO-ANL_2.

51 Huber, in: Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 6. Auflage 2020, Art. 22 Rn. 2; Möstl, in: Lindner/Möstl/Wolff (Hrsg.), Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Auflage 2017, Art. 22 Rn. 5.

52 Abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/BayernLandtag>.

53 Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. 1995, S. 779), zuletzt geändert durch Fünfzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. Mai 2021 (GVBl. 2021, S. 502), abrufbar unter <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierende-buergermeisterin/verfassung/>.

die Ausschüsse **grundsätzlich öffentlich** tagen.⁵⁴ Nach Art. 44 Abs. 5 Verf Ber regelt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GOAbgh)⁵⁵ alles Nähere.

Nach § 26 Abs. 5 Satz 1 GOAbgh tagen die Ausschüsse mit Ausnahme der für Rechnungsprüfung und für Vermögensverwaltung zuständigen Ausschüsse sowie des Petitionsausschusses grundsätzlich öffentlich. Nach § 25 Abs. 6 Satz 1 GOAbgh können auch Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die dem Ausschuss nicht angehören, zuhören und mit Zustimmung des Ausschusses zu einzelnen Beratungsgegenständen beratend teilnehmen. Nach § 25 Abs. 6 Satz 4 GOAbgh können zudem die amtierenden Fraktionsvorsitzenden mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen.

Auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder auf Anregung eines Senatsmitglieds können die Ausschüsse nach § 26 Abs. 5 Satz 2 GOAbgh jedoch jederzeit eine **Sitzung oder Teile einer Sitzung für nichtöffentlich erklären**. Auch die nichtöffentlich tagenden Ausschüsse können aber nach § 26 Abs. 5 Satz 5 GOAbgh öffentliche Informationssitzungen abhalten. Zudem kann der Ausschussvorsitzende die Medien und die Öffentlichkeit über jede Sitzung unterrichten. Nach § 25 Abs. 7 Satz 1 GOAbgh sind die nichtparlamentarischen Geschäftsführer und Bedienstete der Fraktionen berechtigt, an den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Nach § 26 Abs. 6 GOAbgh hat ein Ausschuss, der vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebeten wird, diese Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Nach § 38 Abs. 3 Satz 3 GOAbgh ist in bestimmten Fällen über die Nichtöffentlichkeit einer Beratung des für die Vermögensverwaltung zuständigen Ausschusses zu entscheiden. In § 43 Abs. 2 GOAbgh ist bestimmt, dass Immunitätsangelegenheiten in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss nichtöffentlich behandelt werden.

Für **besonders sensible Themen** können die Ausschüsse nach § 53 Abs. 1 GOAbgh die Vertraulichkeit für einen Verhandlungsgegenstand oder Teile hiervon beschließen. Außerdem bestimmt § 54 Abs. 2 GOAbgh, dass für die Behandlung von Verschlussachen die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin⁵⁶ gelten, die in § 9 Bestimmungen zur Behandlung von Verschlussachen in Ausschüssen beinhaltet. In Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist, dürfen dann keine Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die dem Ausschuss nicht angehören, teilnehmen, § 25 Abs. 6 Satz 1 GOAbgh. Nach § 34 Abs. 1 Verfassungsschutzgesetz Berlin⁵⁷ wird zudem die Öffentlichkeit bei Sitzungen des

54 Korbmacher, in: Driehaus (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 4. Auflage 2020, Art. 44 Rn. 2.

55 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 4. November 2021 (GVBl. 2021, S. 1253), abrufbar unter <https://www.parlament-berlin.de/dokumente/rechtsgrundlagen>.

56 Anlage 6 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin, abrufbar unter <https://www.parlament-berlin.de/dokumente/rechtsgrundlagen>.

57 Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin vom 25. Juni 2001 (GVBl. 2001, S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. 2021, S. 1121), abrufbar unter https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=167874.1.

Ausschusses für Verfassungsschutz durch Beschluss ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten.

§ 26 Abs. 5 Satz 4 GOAbgh enthält Vorgaben über die **Umsetzung der Öffentlichkeit** in Ausschusssitzungen. Danach hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei die Parlamentsberichterstatler der Medien besonders zu berücksichtigen sind. Daneben werden die Ausschusssitzungen per Livestream im Internet übertragen⁵⁸ und stehen anschließend auf Abruf zur Verfügung.⁵⁹

5. Brandenburg

In Brandenburg findet sich in der Verfassung (Verf Bbg)⁶⁰ keine Regelung zur Öffentlichkeit in Sitzungen der Ausschüsse des Landtages. Nach Art. 64 Abs. 2 Verf Bbg verhandelt lediglich der Landtag im Plenum grundsätzlich öffentlich. Der Umgang mit Ausschusssitzungen ist somit der **Geschäftsordnungsautonomie** des Landtages nach Art. 68 Verf Bbg unterworfen.⁶¹

Gemäß § 80 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg (LT-GO)⁶² finden Ausschusssitzungen **im Grundsatz öffentlich** statt. Nach § 80a Abs. 1 Satz 1 LT-GO schließt der Ausschuss die Öffentlichkeit aus, soweit überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies zwingend erfordern. Dies geschieht, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen wie etwa eine Anonymisierung nach § 80a Abs. 1 Satz 2 LT-GO beschlossen werden können, auf Antrag eines Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ausschusses. Nach § 80a Abs. 3 LT-GO i. V. m. § 5a Abs. 2, 4 der Verschlusssachenordnung⁶³ ist aber nach Belehrung die Teilnahme von Beschäftigten der Fraktionen, Gruppen und Mitglieder des Landtages auch an nichtöffentlichen Sitzungen möglich, sofern nicht der Ausschuss etwas Abweichendes beschließt.

Ausnahmen bestehen nach § 11 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes⁶⁴ für Beratung und Beschluss, nach Art. 72 Abs. 3 Satz 3 Verf Bbg nicht aber für die Beweisaufnahme von Untersuchungsausschüssen sowie nach § 85 Abs. 2 Satz 1 LT-GO für den Petitionsausschuss, welcher

58 Abrufbar unter <https://www.parlament-berlin.de/mediathek/parlament-live/livestream-ausschuss>.

59 Abrufbar unter <https://www.youtube.com/playlist?list=PLgqUxMeOmFHwGeGhstZMYz9-6NyBfjvRa>.

60 Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I/1992, S. 298), zuletzt geändert durch Siebentes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg vom 16. Mai 2019 (GVBl. I/2019, Nr. 16), abrufbar unter <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792>.

61 Lieber, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, S. 422, 436.

62 Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/2020, Nr. 20), zuletzt geändert durch Vierte Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/2021, Nr. 43), abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/gesetze/go_lt.

63 Anlage 5 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg, abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/gesetze/go_lt/attachments.

64 Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, Nr. 41), abrufbar unter <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/uag>.

grundsätzlich nichtöffentlich tagt. Im zweiten Fall sind nach § 85 Abs. 3 LT-GO auch die Bediensteten der Fraktionen, Gruppen und Mitglieder des Landtages ausgeschlossen. Im Petitionsausschuss ist nach § 85 Abs. 2 Satz 1 LT-GO i. V. m. § 4 Abs. 3 des Petitionsgesetzes⁶⁵ die Zulassung der Öffentlichkeit möglich, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt und der Petent dem zustimmt.

An Sitzungen mit **besonders sensiblen Inhalten** nach der Verschlussachenordnung dürfen nach § 80b Abs. 3 Satz 1 LT-GO nur Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder teilnehmen. Sonstige Personen wie etwa Beschäftigte der Fraktionen können nach Maßgabe der Verschlussachenordnung zugelassen werden.

Die **Umsetzung der Öffentlichkeit** erfolgt nach § 80 Abs. 2, 3 LT-GO durch Teilnahme des Publikums und der Medienvertreter vor Ort und per Livestream. Der Livestream ist über die Website⁶⁶ des Landtages zu finden. Ein Archiv der vergangenen Sitzungsaufzeichnungen besteht für Ausschusssitzungen nicht.

6. Bremen

In Bremen enthält die Verfassung (Verf Brem)⁶⁷ keine Vorschriften zur Öffentlichkeit in Ausschusssitzungen. Nach Art. 91 Verf Brem verhandelt die Bürgerschaft zwar öffentlich, die Regelung für Ausschüsse bleibt aber der **Geschäftsordnung** nach Art. 106 Verf Brem überlassen.⁶⁸

Gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (BB-GO)⁶⁹ sind Sitzungen der Ausschüsse **grundsätzlich öffentlich**. Die Öffentlichkeit kann auf zwei Arten ausgeschlossen werden. Zunächst ist dies nach § 79 Abs. 4 Satz 1 BB-GO auf Antrag einer Fraktion oder des Senats mit Zweidrittelmehrheit möglich. Außerdem ist die Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 79 Abs. 4 Satz 2 BB-GO auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so dürfen

65 Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/2010, Nr. 48), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Petitionsgesetzes vom 8. Dezember 2021 (GVBl. I/2021, Nr. 29), abrufbar unter <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/petg>.

66 Abrufbar unter <https://www.landtag.brandenburg.de/de/aktuelles/neuigkeiten/livestreams/25211>.

67 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 15. August 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 527), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 15. Mai 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 475), abrufbar unter https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/landesverfassung-der-freien-hansestadt-bremen-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-12-august-2019-167402?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

68 Buse, in: Fischer-Lescano/Rinken/Buse/Meyer/Stauch/Weber (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 1. Auflage 2016, Art. 91 Rn. 4, 9.

69 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 28. März 2019 (Brem.ABl. 2019, S. 208), zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 9. Dezember 2021, abrufbar unter https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/geschaeftsordnung-der-bremischen-buergerschaft-vom-28-maerz-2019-in-der-fassung-des-uebernahmebeschlusses-vom-3-juli-2019-168072?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

nur Mitglieder des Ausschusses und des Senats sowie andere vom Ausschuss zugelassene Personen der Sitzung beiwohnen, § 79 Abs. 6 BB-GO.

Vom Grundsatz der Öffentlichkeit ausgenommen sind in Bremen nach § 7 Abs. 4 des Untersuchungsausschussgesetzes⁷⁰ die Beratungen des Untersuchungsausschusses, während dessen Beweisaufnahme öffentlich bleibt.⁷¹ Auch der Petitionsausschuss tagt nach § 10 Abs. 1 des Petitionsgesetzes⁷² grundsätzlich nichtöffentlich. Sitzungen sind der Öffentlichkeit lediglich nach Beschluss des Ausschusses zugänglich, wenn hierdurch Rechte oder Interessen Dritter nicht gefährdet werden und der Petent zustimmt, § 70 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes. Nach § 79 Abs. 1 Satz 3 BB-GO sind vom Grundsatz der Öffentlichkeit außerdem die Ausschussberatungen ausgenommen, die sich inhaltlich mit Angelegenheiten nach Art. 101 Abs. 1 Nr. 6, 7, Art. 85 Abs. 1 oder Art. 95 Verf Brem befassen. Dies beinhaltet Beratungen über Vermögensverfügungen bzw. Verzicht auf Ansprüche der Stadt Bremen außerhalb der laufenden Verwaltung sowie über den Ausschluss eines Bürgerschaftsmitglieds und die Aufhebung der Immunität eines Bürgerschaftsmitglieds.

Werden in Ausschüssen **besonders sensible Inhalte** beraten, welche nach § 3 der Geheimschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft⁷³ mindestens als VS-VERTRAULICH eingestuft werden, so ist durch den Vorsitzenden sofort eine Beschlussfassung über die Vertraulichkeit herbeizuführen und sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten, § 8 der Geheimschutzordnung. Je nach Einstufung muss auch die Protokollierung der Sitzung eingeschränkt oder unterlassen werden.

Zur **Umsetzung der Öffentlichkeit** gibt es in der Bürgerschaft zunächst die Möglichkeit der Teilnahme vor Ort nach § 79 Abs. 2 BB-GO. Zusätzlich werden ein Livestream⁷⁴ und eine Mediathek⁷⁵ mit vergangenen Livestreams angeboten.

70 Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 26. November 1982 (Brem.GBl. 1982, S. 329), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 30. September 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 411), abrufbar unter https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesetz-ueber-einsetzung-und-verfahren-von-untersuchungsausschuessen-vom-15-november-1982-70193?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

71 Baer, in: Fischer-Lescano/Rinken/Buse/Meyer/Stauch/Weber (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 1. Auflage 2016, Art. 105 Rn. 45.

72 Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft vom 1. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2009, S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft vom 27. September 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 594), abrufbar unter https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesetz-ueber-die-behandlung-von-petitionen-durch-die-buergerschaft-vom-24-november-2009-88686?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

73 Anlage 2 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft.

74 Abrufbar unter https://www.bremische-buergerschaft.de/index.php?id=723&no_cache=1.

75 Abrufbar unter <https://vimeo.com/buergerschaft>.

7. Hamburg

Die Hamburgische Verfassung (Verf HH)⁷⁶ behandelt das Thema der Öffentlichkeit in Ausschüssen nur im Fall der Untersuchungsausschüsse. Diese erheben nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Verf HH die Beweise in öffentlicher Verhandlung. Eine allgemeine Regelung zur Öffentlichkeit findet sich nur für Plenarsitzungen, welche nach Art. 21 Satz 1 Verf HH grundsätzlich öffentlich stattfinden. Von der genannten Ausnahme abgesehen unterliegt die Regelung für Ausschüsse der **Geschäftsordnungsautonomie** der Bürgerschaft nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Verf HH.

Die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (HB-GO)⁷⁷ legt in § 56 Abs. 1 Satz 1 fest, dass Ausschusssitzungen **im Grundsatz öffentlich** sind. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nach § 56 Abs. 2 HB-GO aber jederzeit durch Beschluss möglich. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner dies erfordern, hat der Ausschuss die Öffentlichkeit auszuschließen.

Allgemein vom Öffentlichkeitsgebot ausgenommen sind lediglich Sitzungen von Ausschüssen, welche inhaltlich eine Rechnungsprüfung, Eingaben sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgut zum Thema haben, § 56 Abs. 1 Satz 2 HB-GO. Einzelne Ausschüsse sind vom Grundsatz der Öffentlichkeit in Hamburg nicht ausgenommen.

Spezielle Regelungen für die Behandlung **sensibler Inhalte** in Ausschusssitzungen sind nicht ersichtlich. Es besteht nur allgemein die Möglichkeit nach § 56 Abs. 4 HB-GO, über Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung Verschwiegenheit zu vereinbaren, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder widerspricht.

Zur **Umsetzung der Öffentlichkeit** besteht nach § 56 Abs. 1 Satz 3 HB-GO die Zutrittsmöglichkeit von Zuhörern und Presse. Ein Livestream ist grundsätzlich nicht vorgesehen, § 56 Abs. 1 Satz 4 bis 6 HB-GO. Lediglich bei besonderen Anlässen, zu Beginn der Sitzung und bei Sachverständigenanhörungen können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

8. Hessen

Die Hessische Landesverfassung (Verf Hess)⁷⁸ regelt den Umgang mit der Öffentlichkeit in Sitzungen von Ausschüssen nicht allgemein. Die Sitzungen des Landtages sind nach Art. 89 Satz 1 Verf Hess

76 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBl. I/1952, 100-a), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung und Stärkung einer dem Allgemeinwohl, der Bürgernähe und Transparenz verpflichteten Verwaltung vom 3. November 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 559), abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VerfHArahmen>.

77 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 1. April 2020 (Amtl. Anz. 2020, 518), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2021 (Amtl. Anz. 2021, S. 2221), abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-B%C3%BCrgGOHA2020rahmen>.

78 Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. 1946, S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen vom 12. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 752), abrufbar unter https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/02_Verfassung.pdf.

zwar öffentlich, dies gilt allerdings nicht für Ausschüsse, deren Regelung der **Geschäftsordnung** nach Art. 99 Verf Hess vorbehalten bleibt.⁷⁹

Nach § 89 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages (LT-GO)⁸⁰ sind die Sitzungen der Ausschüsse **grundsätzlich nichtöffentlich**. Neben den Ausschussmitgliedern können aber auch andere Mitglieder des Landtages und ausgewählte Beschäftigte der Fraktionen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen, § 89 Abs. 1 Satz 2, 3 LT-GO. Die Öffentlichkeit ist nach § 89 Abs. 2 Satz 1 LT-GO zugelassen, wenn ein Ausschuss eine Sache zur abschließenden Beratung behandelt. Dies gilt auch für die Behandlung von Dokumenten von erheblicher landespolitischer Bedeutung oder Frühwarndokumenten. Auch in diesen Fällen kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Landesregierung oder von mindestens zwei Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen, § 89 Abs. 2 Satz 3 LT-GO. Unabhängig davon kann ein Ausschuss nach § 89 Abs. 3 LT-GO stets beschließen, öffentlich zu tagen, insbesondere für Sachverständigenanhörungen.

Einzige Ausnahme ist die Beweisaufnahme von Untersuchungsausschüssen, welche schon durch Art. 92 Abs. 1 Satz 2 Verf Hess grundsätzlich öffentlich stattfindet. Beratungen und Beschlussfassungen des Ausschusses bleiben allerdings nach § 10 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes⁸¹ nichtöffentlich.

Für den Fall der Behandlung **besonders sensibler Inhalte** der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher in Ausschüssen ist nach § 7 Abs. 1 der VS-Richtlinie⁸² vom Vorsitzenden des Ausschusses eine unverzügliche Beschlussfassung über die Vertraulichkeit herbeizuführen und sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal befinden. Je nach Geheimhaltungsgrad ist die Protokollierung einzuschränken oder zu unterlassen.

In Hessen wird die Öffentlichkeit, soweit sie angeordnet oder beschlossen ist, nach § 89 Abs. 4 LT-GO vor allem durch Saalöffentlichkeit **umgesetzt**. Ein Livestream und eine Mediathek für Sitzungen der Ausschüsse sind nicht vorhanden.

79 Kallert, in: Braun/Kallert/Meister/Schmitt/Schütz, Verfassung des Landes Hessen, EL September 2016, Art. 89 S. 1; Hinkel, Verfassung des Landes Hessen, 1999, S. 180.

80 Geschäftsordnung des Hessischen Landtages vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I/1993, S. 628), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 18. Januar 2019 (GVBl. 2019, S. 18), abrufbar unter https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/06_Geschaeftsordnung_des_Hessischen_Landtags.pdf.

81 Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtags vom 25. März 2020 (GVBl. 2020, S. 222), abrufbar unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VB-HE-AD-GVBl2020-15-221-G>.

82 Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtages, Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Hessischen Landtages.

9. Mecklenburg-Vorpommern

Für die Sitzungen der Ausschüsse im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern legt die Verfassung (Verf MV)⁸³ ausdrücklich einen Grundsatz fest. Die Ausschüsse verhandeln nach **Art. 33 Abs. 3 Verf MV in der Regel nichtöffentlich**.⁸⁴ Gleichzeitig ermöglicht dieselbe Vorschrift öffentliche Sitzungen durch einfachen Beschluss des Ausschusses.⁸⁵ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird in Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Verf MV konstituiert, nach dem die Beweiserhebung in Untersuchungsausschüssen öffentlich erfolgt. Die Beratungen des Ausschusses finden hingegen nichtöffentlich statt.

Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (LT-GO)⁸⁶ wider, der die Regelung der Verfassung klarstellend wiederholt. Eine Umkehrung dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses besteht nach § 17 Abs. 2 LT-GO für Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und sonstigen Personen. Diese finden also in der Regel öffentlich statt. Weitere Ausnahmen neben der Beweiserhebung in Untersuchungsausschüssen sind nicht ersichtlich. Allerdings ist es Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung sowie anderen ausgewählten Personen nach § 15 LT-GO gestattet, an allen nichtöffentlichen Ausschusssitzungen ohne Stimmberechtigung teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

Auch Beratungen über **besonders sensible Inhalte** sind nach § 7 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern⁸⁷ nichtöffentlich. Bei Beratungen über Inhalte ab Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher ist zudem durch den Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 7 Abs. 2 der Geheimschutzordnung eine unverzügliche Beschlussfassung über die Vertraulichkeit einzuholen und sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal befinden. Weitere Einschränkungen zur Protokollierung erfolgen je nach Geheimhaltungsgrad des beratenen Gegenstandes.

Hinsichtlich der **Umsetzung der Öffentlichkeit**, sofern sie gesetzlich angeordnet oder beschlossen wurde, ist insbesondere die Möglichkeit des Zutritts von Medienvertretern und Publikum nach § 17 Abs. 3 LT-GO zu gewähren. Digitale Aufnahmen sind zwar zulässig, ein Livestream der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse besteht aber nicht.

83 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 372), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1806), abrufbar unter <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VerfMVrahmen>.

84 Zapfe, in: Classen/Litten/Wallerath (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2. Auflage 2015, Art. 33 Rn. 18.

85 Zapfe, in: Classen/Litten/Wallerath (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2. Auflage 2015, Art. 33 Rn. 19.

86 Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1494), abrufbar unter https://www.landtag-mv.de/fileadmin/user_upload/Geschaftsordnung_WP8_2021_x4.pdf.

87 Anlage 1 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

10. Niedersachsen

Aus der Verfassung Niedersachsens (Verf NI)⁸⁸ folgt keine allgemeine Regelung über die Öffentlichkeit von Sitzungen der Ausschüsse. Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach Art. 22 Verf NI umfasst ausschließlich Plenarsitzungen des Landtages. Es ist lediglich in Art. 27 Abs. 3 Verf NI festgelegt, dass die Beweisaufnahme von Untersuchungsausschüssen öffentlich erfolgt, während deren Beratungen nichtöffentlich sind.⁸⁹ Eine Regelung für Ausschüsse verbleibt damit im Bereich der **Geschäftsordnungsautonomie**.⁹⁰

In der Geschäftsordnung des Landtages in Niedersachsen (LT-GO)⁹¹ wird die Öffentlichkeit im Rahmen der Ausschüsse **differenzierend** geregelt. Nach §§ 93 Abs. 1 Satz 1, 10 LT-GO sind Sitzungen der einzelnen Fachausschüsse **im Grundsatz öffentlich**. Ausgenommen davon sind nach § 93 Abs. 1 Satz 3 LT-GO grundsätzlich Ausschusssitzungen, welche Haushaltsrechnungen oder Eingaben behandeln, es sei denn, es geht um die Behandlung öffentlicher Eingaben sowie von Eingaben zu Gesetzesentwürfen und Anträgen zu Einbringungen. Ein Ausschuss kann nach § 93 Abs. 1 Satz 4 LT-GO jederzeit die Öffentlichkeit durch Beschluss ausschließen. Die Öffentlichkeit muss nach § 93 Abs. 1 Satz 5 LT-GO ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. Im Gegensatz dazu sind nach §§ 93 Abs. 2, 14 ff. LT-GO Sitzungen von sogenannten besonderen Ausschüssen **im Grundsatz nichtöffentlich**. Von dieser Regelung sind etwa der Wahlprüfungsausschuss, Ausschüsse zur Vorbereitung von Wahlen zum Staatsgerichtshof oder zum Landesrechnungshof und ausgewählte sicherheitsrelevante Ausschüsse umfasst. Das Zulassen der Öffentlichkeit ist bei den besonderen Ausschüssen nur in Ausnahmefällen möglich.

Für **vertrauliche Inhalte** gilt die Sonderregelung nach § 93 Abs. 4 LT-GO, wonach nur Ausschussmitglieder und andere ausgewählte Personen, etwa Fraktionsvorsitzende oder das Präsidium des Landtages, teilnehmen dürfen.

Für die **Umsetzung der Öffentlichkeit** besteht ausschließlich die Möglichkeit der Teilnahme vor Ort nach § 92 Abs. 1 Satz 2 LT-GO. Aufnahmen in Bild und Ton sind durch § 92 Abs. 1 Satz 2 LT-GO untersagt. Laut § 97a LT-GO gelten abweichende und ergänzende Regelungen für den Zeitraum der allgemeinen Beeinträchtigungen durch die Covid-19-Pandemie.

88 Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. 1993, S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung eines Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), abrufbar unter <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+ND&psml=bsvoris-prod.psml&max=true&aiz=true>.

89 Ipsen, Niedersächsische Verfassung, 2011, Art. 27 Rn. 19 ff.

90 Hageböling, Niedersächsische Verfassung, 2. Auflage 2011, S. 110.

91 Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 937), abrufbar unter [https://www.landtag-niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/redaktion/hauptseite/downloads/rechtsvorschriften/GO LT nach AEnde-rung_18-10477.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/redaktion/hauptseite/downloads/rechtsvorschriften/GO_LT_nach_AEnde-rung_18-10477.pdf).

11. Nordrhein-Westfalen

Die Verfassung Nordrhein-Westfalens (Verf NRW)⁹² regelt die Öffentlichkeit von Sitzungen der Ausschüsse des Landtages nicht grundlegend. Lediglich die Öffentlichkeit der Beweisaufnahme von Untersuchungsausschüssen wird in Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Verf NRW angeordnet. Das Öffentlichkeitsgebot nach Art. 42 Verf NRW bezieht sich ausschließlich auf Sitzungen des Landtages, weshalb der Umgang mit Ausschusssitzungen der **Geschäftsordnung** überlassen bleibt.⁹³

Im Rahmen der Geschäftsordnung des Landtages (LT-GO)⁹⁴ ist in § 56 Abs. 1 Satz 1 festgelegt, dass Ausschüsse **im Grundsatz öffentlich** tagen. Ein Ausschuss kann die Öffentlichkeit aber mit Beschluss nach § 56 Abs. 2 LT-GO ausschließen. Wenn ein Mitglied dem Beschluss widerspricht, so ist hierfür nach § 56 Abs. 2 Satz 2 LT-GO eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Öffentlichkeit muss nach § 56 Abs. 3 LT-GO ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.

Vom Öffentlichkeitsgebot allgemein ausgenommen ist nach § 56 Abs. 1 Satz 2 LT-GO der Petitionsausschuss. In Untersuchungsausschüssen hat die Beweisaufnahme zwar öffentlich zu erfolgen, die Beratungen und Beschlussfassungen hingegen sind nach § 9 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes⁹⁵ nichtöffentlich.⁹⁶

Hinsichtlich **besonders sensibler Inhalte** ist die Regelung des § 8 der Verschlussachenordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen⁹⁷ zu beachten, welche den Ausschussvorsitzenden bei der Behandlung von Gegenständen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH dazu verpflichtet, unverzüglich eine Beschlussfassung über die Vertraulichkeit herbeizuführen und sicherzustellen,

92 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW 1950, S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz zur Einfügung eines Europabezugs in die Landesverfassung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW 2020, S. 644), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320020927105939563.

93 Thesling, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 2020, Art. 42 Rn. 7; Grawert, Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2020, S. 126.

94 Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW 2020, S. 40), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. Februar 2020 (GV. NRW 2020, S. 158), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=1&ugl_nr=1101&bes_id=41764&aufgehoben=N&menu=0&sg=.

95 Gesetz über die Einberufung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW 1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW 2004, S. 684), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5420140704130547154.

96 Thesling, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 2020, Art. 41 Rn. 30.

97 Anlage 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen.

dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten. Zusätzlich gelten je nach Geheimhaltungsgrad Einschränkungen und Ausschluss der Protokollierung der Sitzung.

Die Öffentlichkeit wird nach § 56 Abs. 4 LT-GO insbesondere durch die Zutrittsmöglichkeit von Pressevertretern und Zuhörern **umgesetzt**. Zusätzlich wird eine Mediathek⁹⁸ mit aktuellen und vergangenen Livestreams angeboten.

12. Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzische Verfassung (Verf RLP)⁹⁹ legt lediglich ein Öffentlichkeitsgebot für Sitzungen des Landtages in Art. 86 und für die Beweisaufnahme von Untersuchungsausschüssen in Art. 91 Abs. 2 fest.¹⁰⁰ Allgemeine Regelungen zum Umgang mit der Öffentlichkeit in Ausschüssen sind der **Geschäftsordnung** vorbehalten.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages in Rheinland-Pfalz (LT-GO)¹⁰¹ tagen die Ausschüsse **grundsätzlich öffentlich**. Die Öffentlichkeit muss allerdings nach § 80 Abs. 2 LT-GO ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Darüber hinaus kann ein Ausschuss nach § 80 Abs. 4 LT-GO jederzeit auf Antrag eines Mitglieds oder der Landesregierung durch einfache Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Abgeordnete des Landtages, die kein Mitglied des Ausschusses sind, und andere ausgewählte Personen, etwa Beschäftigte der Fraktionen, können aber nach § 80 Abs. 6 LT-GO auch an allen nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen zunächst für Ausschusssitzungen, welche sich mit Haushaltsberatungen, Immunitätsangelegenheiten und Eingaben befassen. Diese sind nach § 80 Abs. 1 Satz 2 LT-GO nichtöffentlich. Gleiches gilt für die Strafvollzugskommission. Zudem sind nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes¹⁰² auch die Beratungen eines Untersuchungsausschusses im Gegensatz zu dessen Beweiserhebung im Grundsatz nichtöffentlich.

98 Abrufbar unter <https://www.landtag.nrw.de/home/mediathek/aktuelle-und-kunftige-live-ubert.html>.

99 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. 1947, 209), zuletzt geändert durch Achtunddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2015 (GVBl. 2015, S. 35), abrufbar unter <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-VerfRPrahmen>.

100 Edinger, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Auflage 2001, Art. 86 Rn. 4; Brocker, in: Grimm/Caesar (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Auflage 2001, Art. 91 Rn. 37 ff.

101 Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 2017 (GVBl. 2017, S. 189), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Mai 2021 (GVBl. 2021, S. 368), abrufbar unter <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-LTGO2RP2017rahmen>.

102 Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 18. September 1990 (GVBl. 1990, S. 261), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes vom 22. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 638), abrufbar unter <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-UAbgGRPrahmen>.

Werden in Ausschüssen **besonders sensible Inhalte** beraten, welche nach § 3 der Geheimschutzordnung¹⁰³ mindestens als VS-VERTRAULICH eingestuft werden, so ist durch den Vorsitzenden unverzüglich eine Beschlussfassung herbeizuführen und sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten, § 7 der Geheimschutzordnung. Je nach Einstufung muss auch die Protokollierung der Sitzung eingeschränkt oder unterlassen werden.

Die **Umsetzung der Öffentlichkeit** erfolgt zunächst nach § 80 Abs. 7 LT-GO durch die Zutrittsmöglichkeit von Presse und Zuhörern zu den Sitzungen. Weiter sind alle Ausschusssitzungen in einer Mediathek¹⁰⁴ des Landtages live und archiviert aufzufinden.

13. Saarland

Auch im Saarland behandelt die Verfassung (Verf SL)¹⁰⁵ die Öffentlichkeit von Sitzungen der Ausschüsse des Landtages nur hinsichtlich der Untersuchungsausschüsse, nicht jedoch allgemein. Nach Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Verf SL haben Untersuchungsausschüsse Beweise öffentlich zu erheben. Da sich auch das Öffentlichkeitsgebot aus Art. 72 Abs. 1 Verf SL nur auf Plenarsitzungen des Landtages bezieht, wie auch Art. 72 Abs. 3 Verf SL zeigt, wird die Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse im Rahmen der **Geschäftsordnungsautonomie** behandelt.¹⁰⁶

Durch die Geschäftsordnung des saarländischen Landtages (LT-GO)¹⁰⁷ wird in § 17 Abs. 3 Satz 1 LT-GO die Regelung getroffen, dass Ausschüsse **grundsätzlich nichtöffentlich** tagen. Die Öffentlichkeit kann aber jederzeit durch Beschluss des Ausschusses nach § 17 Abs. 3 Satz 2 LT-GO zugelassen werden. Mitglieder des Landtages, die einem Ausschuss nicht angehören, können nach § 17 Abs. 8 Satz 1 LT-GO dennoch an Ausschusssitzungen teilnehmen.

Als einzige Ausnahme dieses Grundsatzes neben der schon genannten Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen sind Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und sonstigen Auskunftspersonen in Ausschüssen anzuführen, welche nach § 17 Abs. 4 Satz 1 LT-GO öffentlich stattfinden.

Bei **besonders sensiblen Inhalten** ist zusätzlich zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit eine Einschränkung der Protokollierung und Aufzeichnung der Beratungen eines Ausschusses nach § 5 LT-GO

103 Anlage 5 zur Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz.

104 Abrufbar unter <https://live.kemweb.de/event/landtag>.

105 Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (ABl. 1947, S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung vom 10. April 2019 (ABl. I/2019, S. 446), abrufbar unter <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-VerfSLrahmen>.

106 Catrein/Flasche, in: Wendt/Rixecker (Hrsg.), Verfassung des Saarlandes, 2009, Art. 72 Rn. 7 ff.

107 Geschäftsordnung des saarländischen Landtages vom 15. Juni 2016 (ABl. I/2016, S. 480), zuletzt geändert durch Bekanntmachung betreffend die Änderung der Geschäftsordnung des Saarländischen Landtages vom 14. November 2018 (ABl. I/2018, S. 539), abrufbar unter <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-LTGOSL2016rahmen>.

zu beachten. Weiter dürfen Verschlussachen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geheimschutzordnung¹⁰⁸ nur an Befugte weitergegeben und nach § 4 Abs. 3 der Geheimschutzordnung nicht in Gegenwart Unbefugter oder der Öffentlichkeit erörtert werden.

Zur **Umsetzung der Öffentlichkeit** ist nach § 17 Abs. 3 Satz 3 LT-GO erforderlich, dass der Presse und der Allgemeinheit der Zutritt zum Sitzungssaal ermöglicht wird. Ein Livestream im Internet wird nicht angeboten.

14. Sachsen

In der Verfassung Sachsens (Verf SN)¹⁰⁹ findet sich zwar keine grundsätzliche Regelung zur Öffentlichkeit in Sitzungen von Ausschüssen des Landtages, allerdings können Ausschüsse nach Art. 52 Abs. 3 Verf SN öffentlich tagen. Dies eröffnet aber nur eine Möglichkeit hierzu und regelt somit keinen verbindlichen Grundsatz. Lediglich die Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen hat nach Art. 54 Abs. 2 Verf SN im Grundsatz öffentlich stattzufinden.¹¹⁰ Die weitere Ausgestaltung verbleibt im Regelungsbereich der **Geschäftsordnung**.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (LT-GO)¹¹¹ sind die Sitzungen der Ausschüsse des Landtages **im Grundsatz nichtöffentlich**.¹¹² Ein Ausschuss kann nach § 33 Abs. 1 Satz 2, 3 LT-GO auf Antrag einer Fraktion, von fünf Prozent seiner Mitglieder oder des Vorsitzenden jederzeit die Öffentlichkeit zur Sitzung zulassen. Mitglieder des Landtages und der Staatsregierung sowie einzelne andere Personen mit institutionellen Rechten können nach §§ 34, 35 LT-GO an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, auch wenn sie nicht deren Mitglied sind.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 LT-GO Beratungen über Anträge einer Fraktion oder eines Mitglieds des Landtages, Große Anfragen oder Vorlagen der Europäischen Kommission. Diese finden in der Regel öffentlich statt. Der Ausschuss kann nach § 33 Abs. 2 Satz 2 LT-GO die Öffentlichkeit aber durch Beschluss ausschließen, wenn überwiegende Belange des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Dafür ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag einer Fraktion oder von fünf Prozent der Ausschussmitglieder erforderlich, § 33 Abs. 2 Satz 3 LT-GO.

108 Geheimschutzordnung des Saarländischen Landtags, Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes.

109 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. 1992, S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. 2013, S. 502), abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Verfassung>.

110 Schulte/Kloos, in: Baumann-Hasske (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 4. Auflage 2021, Art. 54 Rn. 15.

111 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags vom 1. Oktober 2019 (SächsABl. 2019, S. 1515), abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18446-GO-des-SLT-7-Wahlperiode>.

112 Schulte/Kloos, in: Baumann-Hasske (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 4. Auflage 2021, Art. 52 Rn. 9.

Bei der Besprechung **vertraulicher Inhalte** in Ausschusssitzungen gelten nach § 8 der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages¹¹³ zusätzliche Sicherheitsregelungen. So hat der Vorsitzende sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Saal befinden. Weiter ist die Mitführung elektronischer Geräte im Saal untersagt und die Protokollierung eingeschränkt.

Hinsichtlich der **Umsetzung der Öffentlichkeit**, wenn ein Ausnahmefall greift oder der Ausschuss sie beschlossen hat, ordnet § 33 Abs. 1 Satz 4 LT-GO die Gestattung des Zutritts von Pressevertretern und Zuhörern an. Anderweitige Zugangsmöglichkeiten werden nicht angeboten.

15. Sachsen-Anhalt

Die Verfassung Sachsen-Anhalts (Verf LSA)¹¹⁴ trifft ebenfalls keine allgemeine Bestimmung zur Öffentlichkeit von Sitzungen der Ausschüsse des Landtages. Die einzige Festlegung betrifft die Öffentlichkeit der Beweiserhebung in Untersuchungsausschüssen nach Art. 54 Abs. 3 Verf LSA.¹¹⁵ Das Öffentlichkeiterfordernis nach Art. 50 Abs. 1 Verf LSA bezieht sich nur auf Sitzungen des Plenums des Landtages. Somit kann der Landtag in Ausübung seiner **Geschäftsordnungsautonomie** über den Umgang in den Ausschüssen entscheiden.

Gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (LT-GO)¹¹⁶ tagen seine Ausschüsse **grundsätzlich öffentlich**.¹¹⁷ Eine Verpflichtung zum Ausschluss der Öffentlichkeit besteht nach § 85 Abs. 1 Satz 3 LT-GO, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestehen nur im Petitionsausschuss nach § 85 Abs. 1 Satz 5 LT-GO, wenn der Petent kein Einverständnis zur öffentlichen Behandlung erteilt hat, sowie für Sitzungen eines Untersuchungsausschusses nach § 9 Abs. 4 des Untersuchungsausschussgesetzes¹¹⁸, soweit sie keine Beweiserhebung umfassen.

113 Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags.

114 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA 1992, S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz zur Parlamentsreform vom 20. März 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 64), abrufbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VerfSTrahmen>.

115 Reich, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Auflage 2004, Art. 54 Rn. 5 f.

116 Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 8. November 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 560), abrufbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-LTGOST2021rahmen>.

117 Schreiber, in: Kilian (Hrsg.), Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt, 1. Auflage 2004, S. 175.

118 Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 29. Oktober 1992 (GVBl. LSA 1992, S. 757), zuletzt geändert durch Gesetz zur Parlamentsreform vom 20. März 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 64), abrufbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-UAbgGSTrahmen>.

Werden in Ausschusssitzungen **vertrauliche Inhalte** behandelt, so dürfen nach § 88 Abs. 4 LT-GO nur Mitglieder des Ausschusses und andere Mitglieder des Landtages als Vertretung eines verhinderten Ausschusmitglieds an der Sitzung teilnehmen und der Zugriff auf die Unterlagen der Sitzung wird beschränkt, § 85 Abs. 3 bis 5 LT-GO.

Die Öffentlichkeit wird nach § 85 Abs. 1 Satz 2 LT-GO vor allem durch Zutrittsmöglichkeit von Medienvertretern und Zuhörern zum Sitzungssaal **umgesetzt**. Weitere Teilnahmemöglichkeiten bestehen nicht.

16. Schleswig-Holstein

Die Verfassung Schleswig-Holsteins (Verf SH)¹¹⁹ regelt den Grundsatz im Umgang mit der Öffentlichkeit in Ausschusssitzungen des Landtages selbst. So sind Sitzungen der Ausschüsse nach **Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Verf SH in der Regel öffentlich**.¹²⁰ Es besteht allerdings nach Art. 23 Abs. 3 Satz 3 Verf SH die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.

Darüber hinaus nennt die Verfassung drei allgemeine Ausnahmen von diesem Grundsatz. Zunächst sind Verhandlungen nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Verf SH nichtöffentlich, wenn sie Haushaltsprüfungen behandeln. Weiter tagen Untersuchungsausschüsse nach Art. 24 Abs. 1 Satz 3 Verf SH nichtöffentlich, soweit es sich um Beratungen handelt.¹²¹ Die Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen hingegen finden nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Verf SH öffentlich statt. Ausnahmen hiervon können jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beschlossen werden, Art. 24 Abs. 1 Satz 4 Verf SH. Schließlich tagt nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Verf SH der Petitionsausschuss grundsätzlich nichtöffentlich. Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Verf SH diesbezüglich nur beschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und der Petent zustimmt. Weitere Ausgestaltungen unterliegen der Regelungsmöglichkeit durch die Geschäftsordnung.

Die Umsetzung in der Geschäftsordnung des Landtages (LT-GO)¹²² geht in der Regelungsdichte kaum über die Verfassung hinaus. Die genannten Regelungen werden lediglich klarstellend in §§ 17 Abs. 1, 41 Abs. 2 LT-GO wiederholt. Weitergehend wird in § 16 LT-GO geregelt, dass alle Mitglieder des

119 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. 2014, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. April 2021 (GVOBl. 2021, S. 438), abrufbar unter <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>.

120 Platthoff, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 1. Auflage 2021, Art. 23 Rn. 24.

121 Riedinger, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 1. Auflage 2021, Art. 24 Rn. 19 ff.

122 Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. 1991, S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. Januar 2022 (GVOBl. 2022, S. 141), abrufbar unter <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=LTGO+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>.

Landtages, des Präsidiums und der Landesregierung an sämtlichen Ausschusssitzungen teilnehmen können, auch wenn sie nichtöffentlich stattfinden.

Bei der Beratung von **besonders sensiblen Inhalten**, die als Verschlussache behandelt werden, sind Ausschusssitzungen nach § 7 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages¹²³ nichtöffentlich. Handelt es sich um Beratungsgegenstände, welche mindestens als VS-VERTRAULICH eingestuft werden, ist durch den Vorsitzenden sofort eine Beschlussfassung über die Vertraulichkeit herbeizuführen und sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten, § 7 der Geheimschutzordnung. Abhängig von der Einstufung ist auch die Protokollierung der Sitzung einzuschränken oder zu unterlassen.

Hinsichtlich der **Umsetzung der Öffentlichkeit** erfolgt diese ausschließlich durch Saalöffentlichkeit. Weitergehende Angebote zur Verfolgung von Ausschusssitzungen gibt es nicht.

17. Thüringen

Die Verfassung Thüringens (Verf TH)¹²⁴ umfasst eine allgemeine Regelung zur Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen im Landtag. So finden diese nach **Art. 62 Abs. 2 Verf TH in der Regel nicht-öffentlich** statt.¹²⁵ Im Übrigen trifft die Verfassung nur eine Ausnahme zu diesem Grundsatz. So erheben Untersuchungsausschüsse des Landtages nach Art. 64 Abs. 3 Satz 1 Verf TH Beweise in öffentlicher Sitzung.¹²⁶ Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist hier nach Art. 64 Abs. 3 Satz 3 Verf TH mit Zweidrittelmehrheit möglich. Die weitere Ausgestaltung des Umgangs mit Ausschussöffentlichkeit bleibt der **Geschäftsordnungsautonomie** nach Art. 57 Abs. 5 Verf TH vorbehalten.

Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit wird in § 78 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages (LT-GO)¹²⁷ wiederholt. Die Öffentlichkeit kann nach § 78 Abs. 3 LT-GO mit Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder jederzeit zugelassen werden.¹²⁸ Auch an nichtöffentlichen Sitzungen

123 Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Anlage zur Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, abrufbar unter <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GehSchO+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>.

124 Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. 1993, S. 625), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 11. Oktober 2004 (GVBl. 2004, S. 745), abrufbar unter <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VerfTHrahmen>.

125 Hopfe, in: Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1. Auflage 2013, Art. 62 Rn. 31 ff.; Linck, in: Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1994, Art. 62 Rn. 9.

126 Hopfe, in: Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1. Auflage 2013, Art. 64 Rn. 32 f.; Linck, in: Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1994, Art. 64 Rn. 20 f.

127 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 15. März 2021 (LT-Drs. 7/3490), zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Juli 2021 (LT-Drs. 7/3680), abrufbar unter https://www.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Organigramm_GO_Gesetze_Arbeitsplan/geschaeftsordnung_des_thueringer_landtags.pdf.

128 Linck, in: Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1994, Art. 62 Rn. 9.

der Ausschüsse dürfen nach § 78 Abs. 1 Satz 2, 3 LT-GO Mitglieder des Landtages, welche dem Ausschuss nicht angehören, und jeweils zwei Mitarbeiter jeder Fraktion teilnehmen.¹²⁹

Darüber hinaus regelt die Geschäftsordnung weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit. Bei Behandlung der Gegenstände, welche in § 78 Abs. 3a Satz 1 LT-GO aufgelistet sind, tagen Ausschüsse in der Regel öffentlich. Dies umfasst etwa die Behandlung von Regierungsvorlagen oder Berichten der Landesregierung zur Unterrichtung des Landtages (Nr. 1 bis 3, 5), von Großen Anfragen und deren Beantwortung (Nr. 4), von Einwilligungen zu bestimmten Ausgaben der Landesregierung (Nr. 6) und von bestimmten schulrechtlichen Fragen (Nr. 7). In diesen Fällen können Ausschüsse mit einer Mehrheit von Zweidritteln die Öffentlichkeit ausschließen, § 78 Abs. 3a Satz 2 LT-GO. Daneben findet lediglich, wie schon in Art. 64 Abs. 3 Satz 1 Verf TH durch die Verfassung festgelegt, die Beweisaufnahme von Untersuchungsausschüssen im Grundsatz öffentlich statt.

Zur Behandlung **vertraulicher Inhalte** der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher in Ausschüssen regelt § 7 der Geheimschutzordnung,¹³⁰ dass vom Vorsitzenden des Ausschusses eine unverzügliche Beschlussfassung über die Vertraulichkeit herbeizuführen und sicherzustellen ist, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal befinden. Je nach Geheimhaltungsgrad ist die Protokollierung einzuschränken oder zu unterlassen.

Bezüglich der **Umsetzung der Öffentlichkeit** muss in Thüringen nach § 78 Abs. 4 Satz 1 LT-GO eine Zutrittsmöglichkeit für Pressevertreter und Zuhörer bestehen. Wegen der Covid-19-Pandemie ist dies derzeit ausgesetzt. Deshalb wird als Ersatz ein Livestream¹³¹ über die Internetseite des Landtages angeboten.

* * *

129 Hopfe, in: Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1. Auflage 2013, Art. 62 Rn. 31.

130 Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags, Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

131 Abrufbar unter <https://www.thueringer-landtag.de/plenum/landtag-live/ausschusssitzungen-live/>.

Synopse: Öffentlichkeit in Ausschüssen – Anlage zu WD 3 - 3000 - 019/22

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
Bundestag	<p>Vorschriften des GG: „Artikel 44 (1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Artikel 45a (...) (3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.“</p> <p>Vorschriften der GO-BT: „§ 69 Nichtöffentliche Ausschusssitzungen (1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuss kann beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird. (2) An den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, es sei denn, dass der Bundestag bei der Einsetzung der Ausschüsse beschließt, das Zutrittsrecht für einzelne Ausschüsse auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken. Diese Beschränkung kann nachträglich für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich der Ausschüsse erfolgen. Die Ausschüsse können für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutrittsrechts beschließen. (...) § 69a Erweiterte öffentliche Ausschussberatungen (1) Die Ausschüsse sollen im Benehmen mit dem Ältestenrat und im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen als Schlussberatung der überwiesenen Vorlagen öffentliche Aussprachen durchführen, in denen die Beschlussempfehlung und der Bericht des federführenden Ausschusses beschlossen wird. (...) (5) Hat der federführende Ausschuss eine Erweiterte öffentliche Ausschussberatung beschlossen, kann ein Viertel seiner Mitglieder verlangen, dass die Vorlage stattdessen vom Bundestag in einer allgemeinen Aussprache beraten wird. (...) § 70 Öffentliche Anhörungssitzungen (1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss öffentliche Anhörungen von Sachverständigen,</p>	<p>Grundsatz: Ausschüsse tagen nichtöffentlich, § 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungsausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung Beweise, Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG; dies gilt nicht für den Verteidigungsausschuss, Art. 45a Abs. 3 GG - Mündliche Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses findet öffentlich statt, § 8 WahlPrG 	<p>Vorschriften der GO-BT: „§ 69 Nichtöffentliche Ausschusssitzungen (...) (7) Für die Beratung einer VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“</p> <p>Vorschriften der GSO: „§ 7 Behandlung von VS in Ausschüssen (1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen (§ 69 Abs. 7 GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Öffentlichkeit kann nach § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT durch Beschluss des Ausschusses zugelassen werden; Voraussetzung: Begrenzung auf bestimmten Tagesordnungspunkt oder dessen abgrenzbaren Teil - Möglichkeit der erweiterten öffentlichen Ausschussberatung nach § 69a GO-BT; Voraussetzung: Benehmen mit dem Ältestenrat und Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen - Zulassung der Öffentlichkeit bei öffentlichen Anhörungen nach § 70 GO-BT 	<ul style="list-style-type: none"> - Saalöffentlichkeit nach § 69 Abs. 1 Satz 3 GO-BT - Übertragung im Parlamentsfernsehen per Livestream - Anschließend auf Abruf in der Mediathek verfügbar

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. (...) (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Anhörungen in nicht-öffentlicher Sitzung.“					
Baden- Württemberg	<p>Vorschriften der Verf BW: „Artikel 35 (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. (...) (2) Die Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, welche sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. (...) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO: „§ 19 Zahl der Ausschussmitglieder (...) (4) Die Abgeordneten können an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht für die nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse und für Beratungen von Ausschüssen, die aus Gründen der Sicherheit des Staates vom Ausschuss für geheimhaltungsbedürftig erklärt werden. (...) § 19b Ausschuss nach Artikel 62 der Verfassung (...) (4) Die Beratungen des Ausschusses sind nichtöffentlich. § 19 Absatz 4 und § 29 finden bei nichtöffentlichen Sitzungen keine Anwendung. Der Ausschuss kann Personen, die ihm nicht angehören, die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen gestatten. Der Ausschuss verhandelt öffentlich, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen wird. (...) § 31b Teilnahme der Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände (1) Die Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände haben, soweit ihre Anhörung nach der Verfassung oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung geboten ist, Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse und können gehört werden. (...) § 32 Nichtöffentlichkeit der Ausschussberatungen (1) Die Beratungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Öffentlich ist zu tagen bei der Besprechung Großer Anfragen gemäß § 63a,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Ausschüsse tagen nichtöffentlich, § 32 Abs. 1 Satz 1 LT-GO - Gesondert festgelegt für den Notparlament-Ausschuss, § 19b Abs. 4 LT-GO 	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungsausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung Beweise, Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Verf BW - So auch Ständiger Ausschuss, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Verf BW - Mündliche Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses ist öffentlich, § 7 Abs. 1 LWPrG 	<p>Vorschriften der LT-GO: „§ 32 Nichtöffentlichkeit der Ausschussberatungen (...) (4) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben im Interesse des öffentlichen Wohls einen Geheimhaltungsgrad beschließen. (5) Die Präsidentin oder der Präsident wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Landtags die Vorschriften, die für den Schutz der Geheimhaltung und für den Datenschutz erforderlich sind, zu erlassen.“</p> <p>Vorschriften der Richtlinien für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags: „§ 7 Behandlung von Verschlussachen in Ausschüssen (1) (...) Wird über Verschlussachen oder Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, so führt der Vorsitzende die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen, unter denen öffentlich zu tagen ist, sind in § 32 Abs. 1 Satz 2 LT-GO aufgezählt, insbesondere, wenn der Ausschuss dies mit Mehrheit beschließt (Nr. 3) - Notparlament-Ausschuss kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschließen, § 19b Abs. 4 Satz 2 LT-GO - Zulassung der Öffentlichkeit bei Anhörungen nach § 32 Abs. 2 LT-GO; Beschluss der Nichtöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Saalöffentlichkeit (zurzeit wegen der Covid-19-Pandemie ausgesetzt) - Übertragung per Livestream im Internet - Anschließend auf Abruf verfügbar

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>bei der Behandlung von Fraktionsanträgen ohne vorherige Besprechung im Plenum nach § 54 Absatz 5, wenn das Präsidium dies beschließt,</p> <p>wenn dies der Ausschuss mit Mehrheit beschließt oder auf Antrag von zwei Fraktionen.</p> <p>(2) Die Ausschüsse können beschließen, öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen zur Information über einen Beratungsgegenstand durchzuführen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann bestimmt werden, dass die Anhörung nichtöffentlich stattfindet.“</p>					
Bayern	<p>Vorschriften der Verf Bay: „Artikel 25 (...) (5) Die Untersuchungsausschüsse verhandeln öffentlich, doch wird die Öffentlichkeit auf Verlangen einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO: „§ 136 Teilnahme an Sitzungen (1) (...) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, bei Sitzungen eines Ausschusses, dem es nicht angehört, anwesend zu sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche, nicht aber für geheime Sitzungen. (...)</p> <p>§ 138 Öffentlichkeit (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Allgemeine Ausnahmen beschließt die Vollversammlung auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags oder einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden, Ausnahmen von Fall zu Fall der Ausschuss selbst. (2) Der Ausschuss schließt bei der Behandlung von Petitionen die Öffentlichkeit aus, 1. wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder 2. wenn die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beschwerdeführenden Person oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden, oder 3. wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht. (...)</p> <p>§ 140 Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschüsse, die von der Vollversammlung des Landtags auf Antrag einer Fraktion, von 20 Mitgliedern des Landtags oder eines Ausschussvorsitzenden vom Grundsatz der Öffentlichkeit ausgenommen sind, § 138 Abs. 1 Satz 3 LT-GO - Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung von Petitionen in bestimmten Fällen, § 138 Abs. 2 LT-GO 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Ausschüsse tagen öffentlich, § 138 Abs. 1 Satz 1 LT-GO - in der Landesverfassung für Untersuchungsausschüsse ausdrücklich festgelegt, Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Verf Bay; gilt auch für den Zwischenausschuss, Art. 26 Abs. 2 Verf Bay 	<p>§ 138 Abs. 3 LT-GO: „§ 138 Öffentlichkeit (...) (3) Auch über nicht öffentliche Verhandlungen sind Mitteilungen über die Ergebnisse der Beratungen in der Öffentlichkeit zulässig. Für Verschlussachen, über die in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt wird, gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (Anlage 2). (...)</p> <p>§ 139 Geheimhaltung (1) Für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon kann der Ausschuss von Fall zu Fall Geheimhaltung beschließen. Die Beratung über den Antrag auf Geheimhaltung erfolgt jeweils in nicht öffentlicher Sitzung, für die Geheimhaltung zu beschließen ist (geheime Sitzung). Die Verhandlungen dürfen von den jeweils Anwesenden einem anderen außerhalb der Geheimhaltung Stehenden nicht zur Kenntnis gebracht werden.“</p> <p>Vorschriften der Geheimschutzordnung: „§ 9 Behandlung von VS in Ausschüssen (1) Über VS darf erst beraten werden, wenn ein Beschluss auf Geheimhaltung gemäß § 96 Abs. 2 oder § 139 der Geschäftsordnung gefasst ist. (...) Der Geheimhaltungsbeschluss verpflichtet sämtliche Mitglieder des Landtags zur Verschwiegenheit. (...)</p> <p>(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit von Fall zu Fall durch Beschluss des Ausschusses, § 138 Abs. 1 Satz 2 LT-GO - Untersuchungsausschüsse und der Zwischenausschuss benötigen für den Öffentlichkeitsausschluss eine Zweidrittelmehrheit, Art. 25 Abs. 5 Satz 1, 26 Abs. 2 Verf Bay - Voraussetzungen für den zwingenden Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung von Petitionen in § 138 Abs. 2 LT-GO 	<ul style="list-style-type: none"> - Saalöffentlichkeit - Übertragung per Livestream im Internet - Anschließend auf Abruf verfügbar

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse.“			abweichend von Absatz 1 in nichtöffentlicher Sitzung (§ 138 Geschäftsordnung) beraten werden, wenn der Ausschuss den Abgeordneten durch Beschluss die Verpflichtung auferlegt, dass über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der Verschlussache führen würde.“		
Berlin	<p>Vorschriften der Verf Ber: „Artikel 44 (1) Das Abgeordnetenhaus setzt nach Bedarf Ausschüsse aus seiner Mitte ein. Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich.“</p> <p>Vorschriften der GOAbgh: „§ 25 Ausschusssitzungen (...) (6) Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die dem Ausschuss nicht angehören, können zuhören und mit Zustimmung des Ausschusses zu einzelnen Beratungsgegenständen beratend teilnehmen; dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist. (...) Die amtierenden Fraktionsvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist.</p> <p>(7) Die nichtparlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sind berechtigt, in den Ältestenratsitzungen und in den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen zuzuhören, an letzteren können auch Bedienstete der Fraktionen teilnehmen; dies gilt nicht für Sitzungen, für die ein Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung gefasst worden ist, sowie für die Sitzungen des für Vermögensangelegenheiten zuständigen Ausschusses.</p> <p>§ 26 Verfahren in den Ausschüssen (...) (5) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich mindestens drei Stunden und mit Ausnahme der für Rechnungsprüfung und für Vermögensverwaltung zuständigen Ausschüsse sowie des Petitionsausschusses grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag gemäß Absatz 3 oder auf Anregung eines Senatsmitglieds können die Ausschüsse jederzeit eine Sitzung oder Teile einer Sitzung für nichtöffentlich erklären. Beratung und Abstimmung hierüber sind nichtöffentlich. Bei öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei die Parlamentsberichterstatterinnen oder -erstatter der Medien besonders zu berücksichtigen sind. Die nichtöf-</p>	Die für Rechnungsprüfung und für Vermögensverwaltung zuständigen Ausschüsse sowie der Petitionsausschuss tagen nichtöffentlich, § 26 Abs. 5 Satz 1 GOAbgh	Grundsatz: Ausschüsse tagen öffentlich, Art. 44 Abs. 1 Satz 2 Verf Ber	<p>Vorschriften der GOAbgh: „§ 53 Vertraulichkeit (1) Die Ausschüsse können für einen Verhandlungsgegenstand oder Teile hiervon Vertraulichkeit beschließen. (...) § 54 Geheimhaltung (...) (2) Für die Behandlung von Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GSO), die Bestandteil der Geschäftsordnung ist (Anlage 6).“</p> <p>Vorschriften der GSO: „§ 9 Behandlung von VS in Ausschüssen (1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon Geheimhaltung gemäß einem der in § 5 vorgesehenen Geheimhaltungsgrade beschließen. Über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf der Ausschuss erst beraten, nachdem er den entsprechenden Geheimhaltungsgrad beschlossen hat. Der Beschluss verpflichtet auch diejenigen, die an der Sitzung teilgenommen haben, ohne dem Ausschuss anzugehören. (2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können abweichend von Absatz 1 in nichtöffentlicher Sitzung (§ 26 Absatz 5 Satz 2 GOAbgh) beraten werden, wenn der Ausschuss den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch Beschluss die Verpflichtung auferlegt, dass über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der VS führen würde.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausschüsse können nach § 26 Abs. 5 Satz 2 GOAbgh jederzeit eine Sitzung oder Teile einer Sitzung für nichtöffentlich erklären; Voraussetzung: Antrag eines Ausschussmitglieds oder Anregung eines Senatsmitglieds - Weitere Konstellationen, in denen Ausschüsse unter bestimmten Voraussetzungen nichtöffentlich tagen müssen, in § 26 Abs. 6, § 43 Abs. 2 GOAbgh - Nach § 38 Abs. 3 Satz 3 GOAbgh ist in bestimmten Fällen über die Nichtöffentlichkeit einer Beratung des für die Vermögensverwaltung zuständigen Ausschusses zu entscheiden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Saalöffentlichkeit - Übertragung per Livestream im Internet - Anschließend auf Abruf verfügbar

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>fentlich tagenden Ausschüsse können öffentliche Informationssitzungen abhalten. Die oder der Ausschussvorsitzende kann über jede Sitzung Medien und Öffentlichkeit unterrichten.</p> <p>(6) Wird ein Ausschuss vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebeten, so ist diese Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.“</p>			<p>Vorschriften des Verfassungsschutzgesetzes: „§ 34 Geheimhaltung (1) Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten.“</p>		
Brandenburg	<p>Vorschriften der Verf Bbg „Artikel 72 Untersuchungsausschüsse (...) (3) (...) Die Beweiserhebung erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.“ Vorschriften der LT-GO: „§ 80 Öffentliche Sitzungen (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist. (2) Zu den öffentlichen Sitzungen sind Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien zugelassen. Die Präsidentin oder der Präsident kann in der Hausordnung des Landtages hierzu ein Einlassverfahren vorsehen. (3) Öffentliche Sitzungen von Ausschüssen werden grundsätzlich per Livestream übertragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Livestream zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist. In der Einladung der Ausschusssitzung ist auf die Livestream-Übertragung hinzuweisen. § 80a Nichtöffentliche Sitzungen (1) Der Ausschuss schließt die Öffentlichkeit aus, soweit überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies zwingend erfordern. Vom Ausschluss der Öffentlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Ausschuss einvernehmlich geeignete Schutzmaßnahmen, wie Anonymisieren oder Pseudonymisieren, beschließt, die die Interessen gemäß Satz 1 hinreichend schützen. Im Übrigen kann der Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ausschusses ausschließen. (2) Äußert ein Mitglied des Ausschusses Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder wird ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Absatz 1 Satz 3 gestellt, berät der Ausschuss hierüber in nichtöffentlicher Sitzung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Beschluss in Untersuchungsausschüssen, § 11 Abs. 3 UAG - Petitionsausschuss, § 85 Abs. 2 Satz 1 LT-GO 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Ausschüsse tagen öffentlich, § 80 Abs. 1 LT-GO - in der Landesverfassung für Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen ausdrücklich festgelegt, Art. 72 Abs. 3 Satz 3 Verf Bbg 	<p>Vorschriften der LT-GO: „§ 80b Beratung über geheim zu haltende Beratungsgegenstände (1) Der Ausschuss beschließt die Geheimhaltung durch Einstufung eines Beratungsgegenstandes in einen Geheimhaltungsgrad nach Maßgabe der Verschlusssachenordnung (Anlage 5), soweit überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen oder gesetzliche Bestimmungen dies erfordern. (2) Äußert ein Mitglied des Ausschusses Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berät der Ausschuss hierüber unter Beachtung derjenigen Geheimhaltungsvorkehrungen, die denen der in Zweifel gezogenen Einstufung des Beratungsgegenstandes entsprechen. (3) Wird über einen in einen Geheimhaltungsgrad eingestuften Beratungsgegenstand beraten, dürfen nur die Ausschussmitglieder oder stellvertretenden Ausschussmitglieder teilnehmen. Sonstige Personen können zur Beratung zugelassen werden, sofern sie nach Maßgabe der Verschlusssachenordnung zum Umgang mit Verschlusssachen dieser Einstufung berechnigt sind; § 82 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. (4) Über Presseerklärungen gemäß § 77 Absatz 8 Satz 4 und 5 beschließt der Ausschuss unter Beachtung der Belange des Geheimschutzes.“</p>	<p>Ausschluss der Öffentlichkeit, soweit überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies zwingend erfordern, nach Antrag durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, § 80a Abs. 1 LT-GO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Saalöffentlichkeit - Übertragung per Livestream im Internet, § 80 Abs. 3 Satz 1 LT-GO

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>(3) Beschäftigte der Fraktionen, der Gruppen und der Mitglieder des Landtages sowie sonstige Personen haben nach Maßgabe von § 5a Absatz 2 und 4 der Verschlussachenordnung Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1; im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit gemäß Absatz 1 Satz 3 haben die Beschäftigten der Fraktionen, der Gruppen und der Mitglieder des Landtages Zutritt, sofern der Ausschuss nichts Abweichendes beschließt. Der Zutritt der Bediensteten der Landtagsverwaltung richtet sich nach einer Richtlinie des Präsidiums. (...)</p> <p>§ 85 Petitionsausschuss</p> <p>(...) (2) Der Petitionsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung, soweit nicht das Petitionsgesetz die Beratung einer Petition in öffentlicher Sitzung gestattet.“</p>					
Bremen	<p>Vorschriften der BB-GO: „§ 79 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. (...) Dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Artikels 101 Absatz 1 Nr. 6 und 7 sowie der Artikel 85 Absatz 1 und 95 der Landesverfassung.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörern sowie den Medien der Zutritt zur Sitzung des Ausschusses gestattet wird.</p> <p>(...) (4) Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Öffentlichkeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auszuschließen, wenn öffentlich Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausschluss- oder Beschränkungsgrundes sind darzulegen.</p> <p>(5) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. Er kann sich auf die Sitzung insgesamt oder einzelne Gegenstände beziehen.</p> <p>(6) Beschließt der Ausschuss eine nicht öffentliche Sitzung, dürfen nur Mitglieder des Ausschusses, Mitglieder des Senats sowie Vertreterinnen und Vertreter des Senats und die sonst vom Ausschuss zugelassenen Personen im Sitzungssaal verbleiben.</p> <p>(7) Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 4 Satz 1 abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Beschluss in Untersuchungsausschüssen, § 7 Abs. 4 UAG Petitionsausschuss, § 10 Abs. 1 PetG - Beratungen über folgende Themen: Vermögensverfügungen und Anspruchsverzicht außerhalb der laufenden Verwaltung, Ausschluss eines Mitglieds aus der Bürgerschaft, Aufhebung der Immunität eines Mitglieds der Bürgerschaft, § 79 Abs. 1 Satz 3 BB-GO 	<p>Grundsatz: Ausschüsse tagen öffentlich, § 79 Abs. 1 Satz 1 BB-GO</p>	<p>Vorschriften der Geheimschutzordnung: „§ 8 Behandlung von Verschlussachen in Ausschüssen</p> <p>(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit jederzeit möglich, § 79 Abs. 4 Satz 1 BB-GO - Ausschluss durch den Vorsitzenden des Ausschusses zwingend, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen, § 79 Abs. 4 Satz 2 BB-GO 	<ul style="list-style-type: none"> - Saalöffentlichkeit - Übertragung per Livestream im Internet - Anschließend auf Abruf verfügbar

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.“					
Hamburg	<p>Vorschriften der Verf HH: „Artikel 26 (1) Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse erheben Beweis in öffentlicher Verhandlung, soweit sie nichts anderes beschließen.“</p> <p>Vorschriften der HB-GO: „§ 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Dies gilt nicht für die Rechnungsprüfung, die Behandlung von Eingaben sowie von Erwerb und Veräußerung von Staatsgut. Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten der Zutritt gestattet wird. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange sowie der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, ob bei besonderen Anlässen eine Übertragung der Ausschusssitzung erfolgt. Aufzeichnungen von Ton oder Bild, insbesondere Ton-, Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen, sind nur zu Beginn der Sitzung zulässig. Der Ausschuss kann bei Sachverständigenanhörungen nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat Ausnahmen zulassen. (2) Der Ausschuss hat die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner dies erfordern; auch in sonstigen Fällen kann der Ausschuss die Öffentlichkeit ausschließen.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausschüsse allgemein ausgenommen - nichtöffentlich tagen alle Ausschüsse, wenn sie sich mit Rechnungsprüfung, Eingaben sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgut befassen, § 56 Abs. 1 Satz 2 HB-GO 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Ausschüsse tagen öffentlich, § 56 Abs. 1 Satz 1 HB-GO - Öffentlichkeit der Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen ausdrücklich festgelegt, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Verf HH 	<p>Keine spezielle Regelung; nur allgemeine Möglichkeit zur Verschwiegenheit in HB-GO: „§ 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit (...) (4) Der Ausschuss kann beschließen, dass über den Inhalt der Beratungen über einen Gegenstand oder Teile desselben oder über bestimmte Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung sowie über Beratungsunterlagen Verschwiegenheit zu bewahren ist, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder widerspricht. Der Ausschuss hat zu beschließen, dass über personenbezogene Beratungsgegenstände, Mitteilungen und Beratungsunterlagen Verschwiegenheit zu bewahren ist, soweit schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen dies erfordern.“</p>	<p>Ausschluss der Öffentlichkeit jederzeit durch Beschluss möglich, § 56 Abs. 2 Satz 1 HB-GO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Saalöffentlichkeit - bei besonderen Anlässen Übertragung per Livestream möglich, § 56 Abs. 1 Satz 4 HB-GO
Hessen	<p>Vorschriften der Verf Hess: „Artikel 92 (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO: „§ 89 Beschränkung und Zulassung der Öffentlichkeit (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Landtags, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen</p>	<p>Grundsatz: Ausschüsse tagen nichtöffentlich, § 89 Abs. 1 Satz 1 LT-GO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungsausschüsse tagen zur Beweisaufnahme öffentlich, Art. 92 Abs. 1 Satz 2 Verf Hess; Ausschluss der Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit möglich - Ausschüsse tagen öffentlich, wenn sie sich mit einer abschließenden Beratung, Dokumenten 	<p>Vorschriften der VS-Richtlinie: „§ 7 Behandlung von Verschlussachen in Ausschüssen (1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der Vorsitzende die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.“</p>	<p>Zulassen der Öffentlichkeit durch Beschluss des Ausschusses jederzeit möglich, § 89 Abs. 3 LT-GO</p>	<p>Saalöffentlichkeit</p>

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>teilnehmen. Jede Fraktion kann zu einer Ausschusssitzung bis zu zwei Fraktionsassistentinnen oder Fraktionsassistenten entsenden, die der Sitzung ohne das Recht zur Beteiligung an den Beratungen beiwohnen können.</p> <p>(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit sie Gegenstände behandeln, die ihnen zur abschließenden Beratung überwiesen worden sind. Dies gilt auch für Dokumente mit erheblicher landespolitischer Bedeutung (ELB-Vorhaben) und Frühwarndokumente, soweit nicht besondere Interessen den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen. Auf Antrag der Landesregierung oder von mindestens zwei Abgeordneten kann der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Vorhaben ausschließen.</p> <p>(3) Die Ausschüsse können beschließen, öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere zur Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und sonstigen Auskunftspersonen zu Beratungsgegenständen, die einem Ausschuss überwiesen sind.</p> <p>(4) Zu öffentlichen Sitzungen sind außer den Anzuhörenden die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und, soweit es die Raumverhältnisse gestatten, sonstige Zuhörende zuzulassen.“</p>		<p>von erheblicher landespolitischer Bedeutung oder Frühwarndokumenten befassen, § 89 Abs. 2 LT-GO; die Öffentlichkeit kann für einzelne Vorhaben ausgeschlossen werden, § 89 Abs. 2 Satz 3 LT-GO</p>			
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Vorschriften der Verf MV: „Artikel 33 Ausschüsse (...) (3) Ausschusssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich, soweit nicht der Ausschuss für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände anderes beschließt. Artikel 34 Untersuchungsausschüsse (1) (...) Der Untersuchungsausschuss erhebt die erforderlichen Beweise in öffentlicher Verhandlung. (...) Seine Beratungen sind nicht öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.“ Vorschriften der LT-GO: „§ 15 Teilnahme an Ausschusssitzungen (1) Jedes Mitglied des Landtages hat das Recht, auch an den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie oder er nicht angehört, teilzunehmen, das Wort zu ergreifen sowie Fragen und Anträge zu stellen (Artikel 22 Absatz 2 LVerf.). Stimmberechtigt sind die jeweiligen Mitglieder eines Ausschusses, nicht jedoch beratende Mitglieder. (2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen der Ausschüsse Zutritt (Artikel 38</p>	<p>Grundsatz: Ausschüsse tagen nichtöffentlich, Art. 33 Abs. 3 Verf MV, § 17 Abs. 1 LT-GO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Personen, § 17 Abs. 2 LT-GO - Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen, Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Verf MV 	<p>Vorschriften der Geheimschutzordnung: „§ 7 Behandlung von VS in Ausschusssitzungen (1) Sitzungen von Ausschüssen sind nicht öffentlich, soweit VS behandelt werden oder über die Einstufung als VS beraten wird. (2) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt die oder der Vorsitzende die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.“</p>	<p>Zulassen der Öffentlichkeit durch Beschluss des Ausschusses jederzeit möglich, Art. 33 Abs. 3 Verf MV, § 17 Abs. 1 LT-GO</p>	<p>Saalöffentlichkeit</p>

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>Absatz 2 LVerf.). Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen (Artikel 38 Absatz 3 LVerf.).</p> <p>(3) Die oder der Bürgerbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen und an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse des Landtages dann teilzunehmen, wenn ihr oder ihm Eingaben vorliegen, die die im jeweiligen Ausschuss behandelten Angelegenheiten betreffen. Auf Verlangen muss sie oder er im Rahmen der Ausschussberatung gehört werden.</p> <p>(...) (6) Der Ausschuss kann unabhängig von den Regelungen des § 22 Absatz 1 bis 5 Einzelpersonen, die nicht zu den Zutrittsberechtigten nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung gehören, zu Beratungen einzelner Gegenstände einladen und mit ihnen eine allgemeine Aussprache im Rahmen eines Expertengesprächs durchführen. (...)</p> <p>(7) Die oder der Vorsitzende lädt Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zu den Beratungen ein, wenn diesen in den Fällen des § 23 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.</p> <p>(8) Zu einer Ausschusssitzung kann jede Fraktion Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fraktion, die die Anforderungen des § 53 Absatz 1 Abgeordnetengesetz erfüllen, entsenden, die an der Sitzung als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen können. Sofern mehr als eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Fraktion an einer Ausschusssitzung teilnimmt, ist dies der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. (...)</p> <p>§ 17 Nicht öffentliche und öffentliche Sitzungen</p> <p>(1) Ausschusssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich, soweit nicht der Ausschuss für einzelne Sitzungen oder Beratungsgegenstände anderes beschließt (Artikel 33 Absatz 3 LVerf.).</p> <p>(2) Anhörungssitzungen nach § 22 sind öffentlich, soweit der Ausschuss nicht etwas anderes beschließt.</p> <p>(3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse - ausgenommen der Untersuchungsausschüsse - sind die Medien und sonstige Zuhörerinnen oder Zuhörer, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, zugelassen. Aufnahmen in Bild und Ton sind zulässig, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Hausordnung des Landtages.“</p>					
Niedersachsen	<p>Vorschriften der Verf NI: „Artikel 27 Untersuchungsausschüsse (...) (3) Die Beweisaufnahme ist öffentlich. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit</p>	<p>- Besondere Ausschüsse, §§ 93 Abs. 2, 14 ff. LT-GO - Ausschusssitzungen, welche Haushaltsrechnungen und</p>	<p>- Grundsatz: Ausschüsse tagen öffentlich, §§ 93 Abs. 1 Satz 1, 10 LT-GO</p>	<p>Vorschriften der LT-GO: „§ 93 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit (...) (4) Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Teile ihrer Verhandlungen für vertraulich erklären. Verhandlungen</p>	<p>- Ausschluss der Öffentlichkeit in Fachausschüssen: jederzeit durch Beschluss möglich, § 93 Abs. 1 Satz 4 LT-GO; bei Erforder-</p>	<p>- Saalöffentlichkeit - Covid-19-Pandemiebedingte Änderungen nach § 97 a LT-GO</p>

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschußmitglieder. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO: „§ 93 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit</p> <p>(1) Die Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse sind öffentlich. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, dies gilt nicht für die Behandlung von öffentlichen Eingaben sowie Eingaben zu Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1. Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. (...)</p> <p>(2) Die Sitzungen der in den §§ 14 bis 17 b genannten Ausschüsse eigener Art sind nichtöffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>§ 94 Teilnahme sonstiger Mitglieder des Landtages und anderer Personen</p> <p>(...) (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Im Übrigen können Mitglieder des Landtages, die den Ausschüssen nicht angehören, als Zuhörerinnen oder Zuhörer auch an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht für vertrauliche Verhandlungen (§ 93 Abs. 4).</p> <p>(5) Zur Unterstützung von Ausschussmitgliedern kann eine Fraktionsmitarbeiterin oder ein Fraktionsmitarbeiter je Fraktion ohne Rederecht an den Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt nicht für vertrauliche Sitzungen (§ 93 Abs. 4).</p> <p>(6) Der Ausschuss kann Interessenvertreterinnen, Interessenvertreter, Sachverständige und andere Auskunftspersonen anhören. Eine von einem in den §§ 14 bis 17 b genannten Ausschuss eigener Art vorgenommene Anhörung kann auf Beschluss des Ausschusses in öffentlicher Sitzung erfolgen.“</p>	<p>Eingaben beraten, § 93 Abs. 1 Satz 3 LT-GO</p> <p>- Beratungen von Untersuchungsausschüssen, Art. 27 Abs. 3 Satz 2 Verf NI</p>	<p>- Öffentlichkeit bei Beweisaufnahme von Untersuchungsausschüssen in der Verfassung ausdrücklich angeordnet, Art. 27 Abs. 3 Satz 1 Verf NI</p>	<p>eines Ausschusses über Unterlagen, die er nach § 95 a Abs. 1 für vertraulich erklärt hat, sind vertraulich. (...)</p> <p>(5) Mitteilungen über vertrauliche Verhandlungen eines Ausschusses (Absatz 4) dürfen nur Mitgliedern dieses Ausschusses, anderen Personen, die an diesen Verhandlungen teilgenommen haben, den Fraktionsvorsitzenden und der Präsidentin oder dem Präsidenten gemacht werden.</p> <p>§ 95 a Vertrauliche Unterlagen</p> <p>(1) Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Urkunden, Akten und andere Unterlagen, deren Inhalt zu ihrer Kenntnis bestimmt ist, für vertraulich erklären.</p> <p>(2) Vertrauliche Unterlagen sind von der Landtagsverwaltung unter Verschluss zu halten. Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen dürfen von ihnen nicht hergestellt werden.</p> <p>(3) Außerhalb der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und ihren von den Fraktionen benannten Vertreterinnen oder Vertretern eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur bei einer oder einem Bediensteten der Landtagsverwaltung zulässig, die oder den die Präsidentin oder der Präsident bestimmt hat.</p> <p>(4) Während der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und von Mitgliedern des Landtages eingesehen werden, die verhinderte Ausschussmitglieder vertreten.</p> <p>(5) Der Ausschuss kann auch anderen Personen die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen gestatten.</p> <p>(6) § 93 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit von Unterlagen wieder aufheben. Nach Ablauf der Wahlperiode ist dazu die Präsidentin oder der Präsident befugt.“</p>	<p>dernis durch das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter Pflicht zum Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>- Ausschluss der Öffentlichkeit zur Beweisaufnahme bzw. Zulassen der Öffentlichkeit zu Beratungen von Untersuchungsausschüssen nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Ausschussmitglieder möglich, Art. 27 Abs. 3 Satz 3 Verf NI</p> <p>- Zulassen der Öffentlichkeit in besonderen Ausschüssen: nur in Ausnahmefällen möglich</p>	

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
Nordrhein- Westfalen	<p>Vorschriften der Verf NRW: „Artikel 41 (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO: „§ 56 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit und Pressekonferenzen der Ausschüsse (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Der Petitionsausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Soweit erforderlich, führt die oder der Vorsitzende eine Verständigung über den Ablauf der Beratung, insbesondere über die Dauer der Beratung und Redezeit, herbei. (2) Die Öffentlichkeit kann für einzelne Sitzungen, Verhandlungsgegenstände oder Beratungen auf Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Widerspricht ein Mitglied des Ausschusses, so entscheidet der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. (4) Die Öffentlichkeit gilt als hergestellt, wenn Zuhörerinnen bzw. Zuhörern und der Presse im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Petitionsausschuss, § 56 Abs. 1 Satz 2 LT-GO - Beratungen und Beschlussfassung eines Untersuchungsausschusses, § 9 Abs. 3 UAG 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Ausschüsse tagen öffentlich, § 56 Abs. 1 Satz 1 LT-GO - Öffentlichkeit der Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen in Verfassung ausdrücklich angeordnet, Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Verf NRW 	<p>Vorschriften der Verschlusssachenordnung: „§ 8 Behandlung von Verschlusssachen in Ausschüssen (1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit durch Beschluss, bei Widerspruch eines Ausschussmitglieds mit Zweidrittelmehrheit, § 56 Abs. 2 LT-GO - Pflicht zum Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern, § 56 Abs. 3 LT-GO - Ausschluss der Öffentlichkeit von der Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen bedarf einer Zweidrittelmehrheit, Art. 41 Abs. 1 Satz 3 Verf NRW 	<ul style="list-style-type: none"> - Saalöffentlichkeit - Übertragung per Livestream im Internet - Anschließend auf Abruf verfügbar
Rheinland- Pfalz	<p>Vorschriften der Verf RLP: „Artikel 91 (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. (...) (2) Diese Ausschüsse erheben Beweis in öffentlicher Verhandlung.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO: „§ 80 Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen (1) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht für 1. die Haushaltsberatungen und das Haushaltsentlastungsverfahren, 2. die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschusssitzungen mit Haushaltsberatungen, Immunitätsangelegenheiten und Eingaben, § 80 Abs. 1 Satz 2 LT-GO - Strafvollzugskommission, § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LT-GO - Beratungen eines Untersuchungsausschusses, § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Ausschüsse tagen öffentlich, § 80 Abs. 1 Satz 1 LT-GO - Öffentlichkeit der Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen in Verfassung ausdrücklich angeordnet, Art. 91 Abs. 2 Verf RLP 	<p>Vorschriften der Geheimschutzordnung: „§ 7 Behandlung von Verschlusssachen in Ausschüssen (1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führen die Vorsitzenden die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellen vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses oder der Landesregierung, § 80 Abs. 4 LT-GO - Pflicht zum Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern, § 80 Abs. 2 LT-GO 	<ul style="list-style-type: none"> - Saalöffentlichkeit - Übertragung per Livestream im Internet - Anschließend auf Abruf verfügbar

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>3. die Beratungen von Eingaben und die Sitzungen der Strafvollzugskommission.</p> <p>In diesen Fällen tagen die Ausschüsse nicht öffentlich, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren oder zu beschließen ist.</p> <p>(2) Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.</p> <p>(...) (4) Auch in sonstigen Fällen kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung ausgeschlossen werden.“</p>					
Saarland	<p>Vorschriften der Verf SL:</p> <p>„Artikel 72</p> <p>(1) Der Landtag verhandelt öffentlich.</p> <p>(...)(3) Für die Verhandlungen in den Ausschüssen kann Abweichendes bestimmt werden. (...)</p> <p>Artikel 79</p> <p>(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Viertel der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.</p> <p>(2) Die Ausschüsse erheben Beweis in öffentlicher Verhandlung.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO:</p> <p>„§ 17 Durchführung der Ausschusssitzungen</p> <p>(...) (3) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Öffentlichkeit zugelassen wird. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und der Allgemeinheit im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.</p> <p>(4) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretungen und anderen Auskunftspersonen vornehmen.“</p>	<p>Grundsatz: Ausschüsse tagen nichtöffentlich, § 17 Abs. 3 Satz 1 LT-GO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beweisaufnahmen in Untersuchungsausschüssen, Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Verf SL - Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und sonstigen Auskunftspersonen, § 17 Abs. 4 Satz 1 LT-GO 	<p>Vorschriften der LT-GO:</p> <p>„§ 5 Geheimsachen</p> <p>(...) (2) (...) Werden Geheimdokumente Ausschüssen zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden.</p> <p>(...) (5) Bei geheimen Beratungen dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Beratungen dem wesentlichen Inhalt nach festgehalten werden.</p> <p>(6) Über geheime Beratungen dürfen Aufzeichnungen nicht angefertigt werden.“</p> <p>Vorschriften der Geheimschutzordnung:</p> <p>„§ 4 Grundsätze</p> <p>(1) Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.</p> <p>(...) (3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.“</p>	<p>Zulassen der Öffentlichkeit jederzeit durch Beschluss möglich, § 17 Abs. 3 Satz 2 LT-GO</p>	<p>Saalöffentlichkeit</p>
Sachsen	<p>Vorschriften der Verf SN:</p> <p>„Artikel 52 Ausschüsse</p> <p>(...) (3) Die Ausschüsse können öffentlich tagen. (...)</p> <p>Artikel 54 Untersuchungsausschüsse</p> <p>(2) Die Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO:</p>	<p>Grundsatz: Ausschüsse tagen nichtöffentlich, § 33 Abs. 1 Satz 1 LT-GO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungen über Anträge einer Fraktion oder eines Mitglieds des Landtags, Große Anfragen oder Vorlagen der Europäischen Kommission, § 33 Abs. 2 Satz 1 LT-GO 	<p>Vorschriften der Geheimschutzordnung:</p> <p>„§ 8 Behandlung von VS in Ausschüssen</p> <p>(1) Wird über VS beraten, muss die oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratungen sicherstellen, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten. Bei der Behandlung von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen keine Handys oder</p>	<p>Zulassen der Öffentlichkeit nach Beschluss auf Antrag einer Fraktion, fünf Prozent seiner Mitglieder oder des Vorsitzenden jederzeit möglich, § 33 Abs. 1 Satz 2, 3 LT-GO</p>	<p>Saalöffentlichkeit</p>

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>„§ 33 Öffentlichkeit der Ausschüsse</p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuss kann beschließen, für einen bestimmten Beratungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Antragsberechtigt sind die Fraktionen oder fünf Prozent der Mitglieder des Ausschusses oder die oder der Ausschussvorsitzende. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtags der Zutritt gestattet wird.</p> <p>(2) Die Beratung folgender Gegenstände findet in öffentlicher Sitzung statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge nach § 51, die nach § 38 angehört wurden, 2. Große Anfragen gemäß § 57, 3. Kommissionsvorlagen nach § 16 Absatz 1 Nummer 12. <p>Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand auszuschließen, wenn überwiegende Belange des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf Prozent der Mitglieder des Ausschusses kann der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließen. Über den Antrag beschließt der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.“</p>		<p>- Beweiserhebung in Untersuchungsausschüssen, Art. 54 Abs. 2 Verf SN</p>	<p>sonstigen elektronischen Geräte im Sitzungssaal mitgeführt werden. (...)“</p>		
Sachsen-Anhalt	<p>Vorschriften der Verf LSA:</p> <p>„Artikel 54 Untersuchungsausschüsse</p> <p>(...) (3) Die Beweise werden in öffentlicher Sitzung erhoben. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO:</p> <p>„§ 85 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit</p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn Vertretern der Medien und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtagsgebäudes der Zutritt ermöglicht wird. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. In Petitionsverfahren ist dieses auch der Fall, wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat. Liegt das Einverständnis nicht bis zur Behandlungsreife der Petition vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.“</p>	<p>- Petitionsausschuss, wenn der Petent kein Einverständnis zur öffentlichen Behandlung erteilt hat, § 85 Abs. 1 Satz 5 LT-GO</p> <p>- Untersuchungsausschuss, soweit keine Beweisaufnahme, Art. 54 Abs. 3 Verf LSA, § 9 Abs. 4 UAG</p>	<p>- Grundsatz: Ausschüsse tagen öffentlich, § 85 Abs. 1 Satz 1 LT-GO</p> <p>- Öffentlichkeit der Beweiserhebung in Untersuchungsausschüssen in Verfassung ausdrücklich angeordnet, Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Verf LSA</p>	<p>Vorschriften der LT-GO:</p> <p>„§ 85 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit</p> <p>(...) (3) Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Teile ihrer Verhandlungen für vertraulich erklären. Verhandlungen eines Ausschusses über Unterlagen, die er nach § 88 Abs. 1 für vertraulich erklärt hat oder die in den Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich oder höher eingestuft sind, sind vertraulich.</p> <p>(4) Mitteilungen über vertrauliche Verhandlungen eines Ausschusses (Absatz 3) dürfen nur Mitgliedern dieses Ausschusses, anderen Personen, die an diesen Verhandlungen teilgenommen haben, den Fraktionsvorsitzenden und dem Präsidenten gemacht werden.</p> <p>(5) Ein Ausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von Absatz 4 beschließen. Soll etwas der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, mitgeteilt werden, so legt der Ausschuss den Wortlaut der Mitteilung fest.</p>	<p>Zwingender Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, § 85 Abs. 1 Satz 3 LT-GO</p>	Saalöffentlichkeit

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
				<p>Hat der Ausschuss die Verhandlungen auf Verlangen der Landesregierung für vertraulich erklärt, so bedarf der Beschluss nach Satz 1 oder Satz 2 ihres Einvernehmens.</p> <p>§ 88 Vertrauliche Unterlagen</p> <p>(...) (4) Während der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und von Mitgliedern des Landtages eingesehen werden, die verhinderte Mitglieder vertreten.“</p>		
Schleswig-Holstein	<p>Vorschriften der Verf SH: „Artikel 23 Ausschüsse (...) (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden.</p> <p>Artikel 24 Untersuchungsausschüsse (1) (...) Der Untersuchungsausschuss erhebt die erforderlichen Beweise in öffentlicher Verhandlung. Seine Beratungen sind nicht öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. (...)</p> <p>Artikel 25 Petitionsausschuss (...) (3) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO: „§ 16 Teilnahme an Ausschusssitzungen, beratende Mitglieder (1) Jede Abgeordnete und jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie oder er angehört, teilzunehmen. Die Abgeordneten sind berechtigt, an Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie haben das Recht, Fragen und Anträge zu stellen. (2) Die Ausschüsse können Personen, die dem Landtag nicht angehören, Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verhandlungen über Haushaltsprüfungen, Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Verf SH - Untersuchungsausschuss für Beratungen, Art. 24 Abs. 1 Satz 3 Verf SH; Zulassen der Öffentlichkeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses, Art. 24 Abs. 1 Satz 4 Verf SH - Petitionsausschuss, Art. 25 Abs. 3 Verf SH 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Ausschüsse tagen öffentlich, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Verf SH - Öffentlichkeit der Beweiserhebung in Untersuchungsausschüssen in Verfassung ausdrücklich angeordnet, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Verf SH 	<p>Vorschriften der Geheimschutzordnung: „§ 7 Behandlung von VS in Ausschüssen (1) Sitzungen von Ausschüssen sind nicht-öffentlich, soweit VS behandelt werden oder über die Einstufung als VS beraten wird. (2) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt die oder der Vorsitzende die Beschlußfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss der Öffentlichkeit möglich, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern, Art. 23 Abs. 3 Satz 3 Verf SH - Ausschluss der Öffentlichkeit für die Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen erfordert Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses, Art. 24 Abs. 1 Satz 4 Verf SH 	Saalöffentlichkeit

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>geben. Sie können ferner mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen. (...)</p> <p>(2a) Die Ausschüsse können ferner beschließen, Fachgespräche durchzuführen. Hierzu können sie Sachverständige oder andere Personen, insbesondere soweit sie betroffene Interessen vertreten, zur Beratung einzelner Gegenstände einladen und mit ihnen eine allgemeine Aussprache durchführen.</p> <p>(3) Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen der Ausschüsse Zutritt. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(...) (6) Die Mitglieder des Landesrechnungshofs haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu den Sitzungen der Ausschüsse Zutritt. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Ausschuss kann ihre Anwesenheit verlangen.</p> <p>(7) Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Aufgaben zu den nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse Zutritt. (...)</p> <p>§ 17 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. (...)</p> <p>§ 41 Behandlung der Petitionen</p> <p>(...) (2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.“</p>					
Thüringen	<p>Vorschriften der Verf TH: „Artikel 62 (...) (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. (...) Artikel 64 (...) (3) Die Untersuchungsausschüsse erheben in öffentlicher Sitzung die Beweise, die ein Fünftel ihrer Mitglieder für erfor-</p>	<p>Grundsatz: Ausschüsse tagen nichtöffentlich, Art. 62 Abs. 2 Verf TH</p>	<p>- Behandlung der Themen, welche in § 78 Abs. 3a Satz 1 LT-GO aufgelistet sind; Ausschluss der Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit möglich, § 78 Abs. 3a Satz 2 LT-GO</p>	<p>Vorschriften der Geheimschutzordnung: „§ 7 Behandlung von Verschlussachen in Ausschüssen (1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAU-</p>	<p>Zulassen der Öffentlichkeit jederzeit mit Zweidrittelmehrheit möglich, § 78 Abs. 3 LT-GO</p>	<p>Saalöffentlichkeit (derzeit wegen Covid-19-Pandemie ausgesetzt, als Ersatz Livestreams per Internet)</p>

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>derlich halten. (...) Die Öffentlichkeit kann bei der Beweiserhebung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschußmitglieder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Die Beratungen sind nicht öffentlich.“</p> <p>Vorschriften der LT-GO:</p> <p>„§ 78 Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind, soweit ein Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, nicht öffentlich. Abgeordnete, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer teilnehmen; der Ausschuss kann sie in besonderen Fällen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen. Zwei Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern jeder Fraktion ist die Anwesenheit gestattet, soweit die Sitzung nicht für vertraulich erklärt wurde.</p> <p>(...) (3) Der Ausschuss kann für einzelne Beratungsgegenstände oder Teile derselben mit Zweidrittelmehrheit die öffentliche Beratung beschließen. Öffentliche Sitzungen sind nicht zulässig bei Haushaltsberatungen und in allen Angelegenheiten, die in vertraulicher Sitzung zu behandeln sind.</p> <p>(3 a) Die Beratung folgender Gegenstände findet in öffentlicher Sitzung statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung von Vorlagen der Landesregierung, die lediglich der Unterrichtung des Landtags dienen, diesem jedoch nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Berichtspflicht oder eines Berichtersuchens zugeleitet worden sind (§ 52 Abs. 4), 2. die Behandlung von Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über die beabsichtigten Anmeldungen zu den Rahmenplänen nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder über beabsichtigte Vereinbarungen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes dienen (§ 53), 3. die Behandlung von Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen (§§ 54, 54 a, 54 b), 4. die Beratung oder Fortsetzung der Beratung über die Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung im entsprechenden Fachausschuss (§ 86 Abs. 3 Satz 1), 5. die Fortsetzung der Beratung über einen Bericht der Landesregierung im entsprechenden Fachausschuss (§ 106 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3) oder die Fortsetzung der Beratung gemäß § 52 Abs. 6 Satz 3, 6. Einwilligungen gemäß § 36 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Satz 3, § 64 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 7 Satz 1 der Thüringer 		<p>- Beweisaufnahme von Untersuchungsausschüssen, Art. 64 Abs. 3 Satz 1 Verf TH; Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses, Art. 64 Abs. 3 Satz 3 Verf TH</p>	<p>LICH und höher beraten, führt die beziehungsweise der Vorsitzende die Beschlussfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.“</p>		

Bundestag/ Landesparlament	Regelung zur Öffentlichkeit der Ausschüsse (Verfassung und Geschäftsordnung der Parlamente)	Ausschüsse, die grundsätzlich nichtöffentlich tagen	Ausschüsse, die grundsätzlich öffentlich tagen	Sonderregelungen im Falle sensibler Themen/Daten	Bedingungen für Zulassung/Ausschluss der Öffentlichkeit	Umsetzung der Öffentlichkeit (z.B. vor Ort, Livestream)
	<p>Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die Zustimmung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO, soweit sie im für Haushalts- und Finanzfragen zuständigen Ausschuss beraten werden,</p> <p>7. die Beratung des für Bildung zuständigen Ausschusses zur Herstellung des Benehmens gemäß § 60 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes und § 26 des Thüringer Förderschulgesetzes.</p> <p>Auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung kann der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließen. Über den Antrag beschließt der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.“</p>					
